Danziger Wirtschafts-Zeitung



Nr. 20 15. Oktober 1940

Ihr Vorteil

ist es, eine der 5 im Reichsgau Danzig-Westpreußen erscheinenden parteiamtlichen Tageszeitungen zu lesen

Alles, was in der Politik, in der Wirtschaft, im kulturellen Leben, im Sport und in der Heimat passiert— Sie sind im Bilde, wenn Sie eine dieser Zeitungen halten.

Besonders wichtig: Die parteiamtl. Tageszeitungen des Reichsgaues bringen die amtlichen Bekanntmachungen der Behörden aus ihrem Verbreitungsgebiet

An der Spitze:

„Der Danziger Vorposten"

die überregionale parteiamtliche Gauzeitung, die 7 mal wöchentlich erscheint

Ferner folgende Blätter:

„Thorner Freiheit" Thorn

„Deutsche Rundschau" Bromberg

„Westpreußische Zeitung" Elbing

„Weichsel-Zeitung" Marienwerder

Probenummern auf Wunsch kostenlos durch die Vertriebsabteilung der Verlage.

A. Schroth

BUCHDRUCKEREI BUCHBINDEREI

Geschäfts- und Werbedrucke für Handel und Industrie

DANZIG, Heilige-Geist-Gasse 83
Fernsprecher 28420 Gegründet 1823

Soeben erschienen:



In der Reichhaltigkeit seines Inhalts stellt der „Westpreußische Heimat-Kalender" ein wertvolles und interessantes Werkchen der Belehrung und Unterhaltung dar. Neben dem Kalendarium und vielen wichtigen Angaben über die geschichtliche Entwicklung Westpreußens erscheinen in dem Kalender eine Reihe von Schilderungen und Gedichten, die in eindringlicher Sprache von Land und Leuten im Ostraum berichten.

Einiges aus dem Inhalt:

Gauleiter und Reichsstatthalter

Albert Forster:	„Ordensland Westpreußen"
Hanns Strohmenger:	„Das Jahr des Krieges"
Edgar Sommer:	„Das Weichselland ruft"
Kurt Remuß:	„Was in 50 Jahren erreicht wurde" (1772—1826)
Detlef Krannhals:	„Kleine Geschichten des Dobriner Landes"
Richard Frick:	„Und ihr habt doch gesiegt!"
Georg Hartwig:	„Die Bürger und Fischer von Hela"
Wilhelm Löbsack:	„Von den Pflichten und Aufgaben des politischen Führers"
Ernst Frieböse:	„Herr Satanas persönlich"
Willibald Omansen:	„Vorherbstliche Seefahrt"

Der „Westpreußische Heimat-Kalender 1941" ist zu beziehen durch den Verlag, dessen Zweigstellen und den Buchhandel.

Preis RM 0.60

Verlag „Der Danziger Vorposten" GmbH.

Danzig, Elisabethkirchengasse 11/12

Inhalt der Nr. 20

Danziger Wirtschaftszeitung

20. Jahrgang
Danzig, 15. Oktober 1940

20

Herausgeber: Wirtschaftskammer und Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen

Das erste Jahr

Durch Erlaß des Führers vom 8. Oktober 1939 wurde mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 der neue Reichsgau Danzig-Westpreußen errichtet, dessen Namengebung — ein ausdrücklicher Wunsch des Führers — für alle Zeiten den Anteil Danzigs an der Befreiung der Ostgebiete hervorheben sollte; denn früher gab es nur eine Provinz Westpreußen. Ein Jahr Aufbauarbeit während des Krieges ist nunmehr verstrichen. Gauleiter und Reichsstatthalter Albert Forster wählte den 13. Oktober 1940 als Tag der Rückerinnerung und der Rechenschaft. Vor der Führerschaft aus Partei und Staat gab er auf einer Kundgebung im Staatstheater Danzig markante Ziffern über die bisherigen Leistungen bekannt, die ihren Widerhall in der gesamten deutschen Presse und im Auslande fanden. Während unsere Zeitschrift sich schon im Druck befand, war es uns noch möglich, die wichtigsten und für die Wirtschaft des Reichsgaues bedeutungsvollsten Punkte aus dem Rechenschaftsbericht des Gauleiters festzuhalten.

Weitere Siedlerfamilien treffen ein

Die um Jahrzehnte zurückgebliebene Landwirtschaft im befreiten Gebiet ist durch Sofortmaßnahmen in einen erträglicheren Leistungsstand versetzt worden. Besondere Vorbereitungen wurden für die Industrie getroffen, um sie so schnell wie möglich in die deutsche Kriegswirtschaft einzubauen. Das war wichtig, weil unser Gau nach Schlesien im Osten die meiste Industrie beherbergt. Im einzelnen besteht die entscheidende Arbeit der Abteilung Wirtschaft beim Reichsstatthalter darin, eine Sichtung und Ordnung aller Industrie-, Handwerks- und Handelsbetriebe und ihre Einschaltung in den Arbeitsrhythmus vorzunehmen. Die von den Polen beschlagnahmten Unternehmungen, welche von der Haupttreuhandstelle Ost verwaltet werden, bleiben in überwiegendem Maße den rückkehrenden Frontsoldaten vorbehalten. Insofern verzögert sich natürlich der ordnungsmäßige Aufbau der Wirtschaft absichtlich. In der Landwirtschaft wurden durch den Krieg rund 1 100 Gehöfte zerstört, davon 391 volksdeutsche Betriebe, von denen 321 wieder aufgebaut werden. Rund 1,2 Millionen Hektar polnischen Besitzes werden von 7 500 Personen verwaltet und betreut. Tausende deutscher Bauern und Landwirte aus dem Baltikum und anderen Ostgebieten wurden als Rückwanderer in Danzig-Westpreußen untergebracht. In den nächsten Wochen werden 5 000 deutsche Familien aus Litauen und 10 000 Familien aus Bessarabien erwartet. Die kartenmäßige Vorbereitung für die Neubesiedlung des Landes ist in vollem Gange. Um der durch den Krieg lahmgelegten Tierzucht wieder auf die Beine zu helfen, wurden Hunderte von wertvollen Hengsten und Stuten, Bullen und Kühen in das befreite Gebiet gebracht. Auch der Schweinebestand wurde durch 102 000 Läuferschweine ergänzt. 50 000 Obstbäume wurden im Gau neu gepflanzt. Im letzten Jahr wurden 3 251 Landmaschinen in den Gau eingeführt. In der Forstwirtschaft sind trotz des langen Winters bisher 1 700 ha aufgeforstet worden. Weitere rund 200 000 ha sind für die Aufforstung vorgesehen. Die Hochbauverwaltung hat im befreiten Gebiet

rund 1500 Häuser instandgesetzt, 250 Häuser erweitert und 380 Häuser neu aufgebaut. 20000 Wohnungen wurden renoviert. Die Finanzverwaltung hat zufriedenstellende Steuereinnahmen im befreiten Gebiet erwirken können.

Höchstleistungen des Verkehrs

Eine besondere Bedeutung hatte die Wiederherstellung des Verkehrsnetzes, dessen Länge insgesamt 7200 km beträgt. Auf den Hauptdurchgangsstraßen sowie an zahlreichen Stellen des örtlichen Wegenetzes sind bisher 500 km in einen fahrbaren Zustand versetzt worden. Weitere 570 km wurden ganz neu erstellt. Rund 200 Brücken wurden instandgesetzt oder befahrbar gemacht, darunter die drei großen Weichselbrücken. Die Reichsbahn hat im letzten Jahr 1200 km wieder befahrbar gemacht. 58 Eisenbahnbrücken sind wieder instandgesetzt, 100 stählerne Hilfsbrücken errichtet, 3000 Brücken und Durchlässe auf ihre Standsicherheit überprüft. Die Reichspost hat bisher 9800 Teilnehmersprechstellen errichtet. Man muß hier einschalten, daß die Polen fast das ganze Telefonnetz gründlich zerstört hatten. Der Wasserstraßendirektion gelang es, die Schiffahrt auf der Weichsel wieder in Gang zu bringen, eine Arbeit, die besonders angesichts des Eisganges im letzten Jahr Höchstleistungen verlangte.

Das Landesarbeitsamt hat die Arbeitslosigkeit radikal beseitigt. Ende Mai 1940 war diese Arbeit geschafft. Die reibungslose Einbringung der Hackfruchternte, die Herbstbestellung, die Beseitigung der wichtigsten Kriegsschäden, die Wiederherstellung der Brücken und die anderen vorhin aufgezählten Arbeiten, ferner verschiedene Meliorationen, nicht zuletzt die Stellenvermittlung für Rückwanderer, sind nur dadurch so schnell bewältigt worden, daß die nötigen Arbeitskräfte überall zur Verfügung standen.

Der Anteil der NSDAP

Einen besonderen Anteil an der Aufbauarbeit hat auch die Deutsche Arbeitsfront, indem sie für die Leistungssteigerung der deutschen Menschen durch Kurse in Schreibmaschine, Stenographie und andere Berufserziehungsmaßnahmen beitrug. Zur Beseitigung des Facharbeitermangels wurden eigene Facharbeiter- und Lehrwerkstätten eingerichtet. Auch der für den Osten besonders vordringlichen Aktion „Schönheit der Arbeit“ wurde Aufmerksamkeit geschenkt. Die NSDAP und sämtliche ihr angeschlossenen Gliederungen sind an dem Erfolg des Aufbaujahres hervorragend beteiligt. Für die Partei besteht nach wie vor die große Aufgabe, erstens die Volksdeutschen zu tadellosen Nationalsozialisten zu erziehen und zweitens aus der übrigen Bevölkerung die brauchbaren Menschen auszusuchen und die unbrauchbaren abzusondern. Gerade diese zweite Arbeit wird mit großen Schwierigkeiten verbunden sein und sehr viel Geschick und Fingerspitzengefühl erfordern. Alle diese Probleme müssen aber so gelöst werden, daß nicht mehr die Meinung aufkommt, der Osten sei schlechter als irgendein anderer Gau. Der Führer selbst hat das größte Interesse am Aufbau des Ostens jetzt schon und erst recht nach dem Kriege. Es wird und muß uns gelingen, die allgemeine Kulturhöhe, die in anderen Teilen unseres Vaterlandes bereits vorhanden ist, auch hier in unseren Gau einzuführen. Wir wollen deshalb alles aufbieten, damit der Reichsgau Danzig-Westpreußen nicht nur zuerst der deutscheste Gau im Osten ist, sondern auch als erster Gau im Osten die größte Kulturhöhe hat. —

Dieser die Wirtschaft betreffende Auszug aus den Darlegungen des Gauleiters und Reichsstatthalters Albert Forster läßt uns erkennen, in welch reichem Maße das Leben jedes einzelnen Deutschen von Arbeit und Mühen ausgefüllt war. Sie alle standen an verantwortlichen Posten, sahen sie sich doch Verhältnissen gegenüber, die mehr als ungewöhnlich waren. Auch hier im Osten ist Kriegsdienst im wahrsten Sinne des Wortes geleistet worden. Krieg dem Niedergang und Verfall wurde angesagt. Es ist, wie schon an dieser Stelle vor kurzem angedeutet, erst der geringe Anfang einer weit größeren Arbeitsleistung, obgleich wir uns vor den Erfolgen nicht zu verstecken brauchen. Es ist aber gleichzeitig ein Teil desselben Willens zum Aufbau, der heute das ganze deutsche Volk beseelt, wenn es von den Plänen zu einer neuen Gestaltung Europas erfährt. Die Schranken eines vergangenen Herrschafts- und Wirtschaftssystems müssen erst niedergerissen werden, damit der Platz frei wird für die neue Weltordnung. Von diesem revolutionären Vorgange, den wir alle erleben, ist die mühselige Aufbauarbeit im Osten ein gewichtiger Bestandteil.

Edgar Sommer.

Zeitfragen

Die deutsche Agrarbilanz

wurde von Ernährungsminister Darré zum diesjährigen Erntedankfest, dem 6. Oktober, in einem Aufruf an das Landvolk gezogen. Darré sprach besonders herzliche Worte für die Verdienste der Bauern, der Landfrauen und der Landarbeiter an der Ausnutzung des Bodens und an der Einbringung einer insgesamt befriedigenden Ernte den Dank aus. Der Minister beginnt mit der Erklärung, daß sich das Landvolk in diesem Kriegsjahr selbst übertroffen und einen großen Beitrag zum Siege geleistet habe. Fast gleichzeitig veröffentlichte eine führende Persönlichkeit des Nährstandes, der auch von internationalen Agrartagungen her bekannte Dr. Brummenbaum, einen interessanten Rückblick über die Schwierigkeiten und die Leistungen im vergangenen Jahr der Erzeugungsschlacht. Zu Beginn des Krieges habe man, so erklärt der Fachmann, nicht erwartet, vor eine so schwere Bewährungsprobe gestellt zu werden. Der Aufsatz gibt auch wertvolle Aufschlüsse über die Ernte des Jahres 1940. Die Getreideernte ist auf 24,6 Mill. t geschätzt worden und liegt damit nur etwa 2 % unter dem Durchschnitt des Jahrfünfts 1934—38. Die Ernte wäre noch größer gewesen, wenn nicht im Mai und Juli in vielen Reichsteilen Dürre geherrscht hätte und wenn diese Dürre nicht gerade während der Ernte durch ausgedehnte Niederschläge abgelöst worden wäre. Diese Niederschläge haben jedoch den Hackfrüchten genützt. Man dürfe erwarten, daß Deutschland an Kartoffeln, Zucker- und Futterrüben im Jahre 1940 eine Rekordernte einbringen werde. Betrachte man die Ernte insgesamt, so sei das Ergebnis durchaus befriedigend. Man kann die große Arbeitsleistung, die in der deutschen Landwirtschaft bewältigt worden ist, nicht voll würdigen, wenn man nicht die Zahlen des Weltkrieges zum Vergleich heranzieht. Jm ersten Jahre des Weltkrieges — also im Jahre 1915 — ging der Zuckerrübenanbau in Deutschland um fast 30 %, der Kartoffelanbau im weiteren Verlauf des Krieges gleichfalls um 30 % zurück. Etwas niedriger waren die Ausfälle im Getreideanbau. Damals war die Knappheit an Arbeitskräften nicht größer als im Jahre 1940, nur die Vorkehrungen hiergegen waren geringer. Dazu fehlte allerdings auch jener Geist der Selbstverleugnung und der Zuversicht zur Führung, der das erste Kriegsjahr 1939 ausgezeichnet hat. Da der Personalaufwand des Krieges im nächsten Jahr voraussichtlich wesentlich geringer sein wird als im ersten Kriegsjahr, ist nicht daran zu zweifeln, daß die Kriegserzeugungsschlacht 1940/41 mit nicht geringerem Erfolg geschlagen werden wird als die Kriegserzeugungsschlacht 1939/40.

Die Gliederung der deutschen Bevölkerung

ist nunmehr nach der wirtschaftlichen und sozialen Seite deutlich erkennbar. Die nun beginnende Auswertung der deutschen Volks- und Berufszählung vom Mai letzten Jahres läßt interessante Einblicke in den Wandel der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der deutschen Bevölkerung zu. Ein Ueberblick über die gesamte Zusammensetzung der Bevölkerung zeigt, daß Industrie und Handwerk bei weitem die größte Zahl von Berufsangehörigen einschließen. Es sind 31,5 Millionen oder 40,3 % der Bevölkerung. Nur knapp die Hälfte, nämlich 14,9 Millionen oder 19,1 % zählt die Land- und Forstwirtschaft. Danach kommt mit 12 Millionen Berufsangehörigen oder 15,4 % Handel und Verkehr. Aufschlußreicher indes als diese absoluten Zahlen ist ein Blick auf die Entwicklung der letzten Jahre und Jahrzehnte. Seit der Volkszählung von 1882 geht die Zahl der Berufsangehörigen in der Forst- und Landwirtschaft ständig zurück. Seit dem Weltkrieg hat sich dieses Tempo bedeutend verschärft. Auch seit 1933 ist eine weitere Abnahme um 1,5 Millionen zu verzeichnen. Das Uebergewicht der in Industrie und Handwerk beschäftigten Bevölkerung hat sich also immer mehr ausgeprägt. 1882 war die landwirtschaftliche Bevölkerung in Deutschland noch zahlreicher als die industrielle, 1895 war es zum ersten Male umgekehrt. Seit 1933 hat sich die Zahl der Berufsangehörigen in Industrie und Handel noch um 2,2 Millionen oder 8,6 % vermehrt. Dazu wären noch die 8,5 Millionen Arbeitslose mit ihren Angehörigen zu rechnen, die seit 1933 wieder in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden konnten. Insgesamt also ernähren Industrie und Handwerk 1939 über 10 Millionen Menschen mehr als 1933. Wenn man die Bemühungen des Dritten Reiches um die Hebung der Landwirtschaft und um die Abstoppung der Landflucht bedenkt, so könnte man versucht sein, diese Bemühungen angesichts dieser Zahlenverhältnisse als gescheitert anzusehen. Man muß indes in Rechnung stellen, daß die steigende Industrialisierung eine zwangsläufige Folge der zunehmenden kalten Blockade war, der Deutschland vom Ausland her ausgesetzt wurde. Auf der Seite der Landwirtschaft hatte das zunächst gewiß einen Mangel an Arbeitskräften zur Folge, der aber mehr und mehr durch eine

Rationalisierung und Maschinisierung der landwirtschaftlichen Methoden ausgeglichen werden kann, so daß man wohl für die nächste Zeit mit einer ungefähren Stabilisierung des Verhältnisses zwischen industrieller und landwirtschaftlicher Bevölkerung in Deutschland wird rechnen können. Interessant ist auch, daß die Zahl der im öffentlichen Dienst Beschäftigten seit 1933 ungewöhnlich stark zugenommen hat. Dabei ist aber zu beachten, daß diese Zunahme um 1,7 Millionen Personen nur in geringstem Maße die allgemeine Verwaltung betrifft, sondern vor allem die Wehrmacht umfaßt, ferner die seit 1933 zahlreichen neuaufgebauten Organisationen der deutschen Wirtschaft, des Reichsnährstandes, der Deutschen Arbeitsfront und ferner auch die hauptamtlichen Kräfte der Partei und ihrer Untergliederungen, so vor allem die umfangreiche Organisation der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt. Ein nicht uninteressanter Zug in diesem Bild der allgemein sich steigernden Beschäftigung ist die auffallend starke Abnahme der Zahl der Selbständigen. Sie beträgt seit 1933 rund 1,7 Millionen Personen oder 15 %.

Ostasiatische Wirtschaftsprobleme

treten im Gefolge des Dreimächtepaktes stärker denn je an das Licht der Oeffentlichkeit. Der Dreimächtepakt zwischen Berlin, Rom und Tokio ist sicherlich zunächst eine Konsequenz des Krieges; aber nicht nur das. Der letzte Grund dafür liegt tiefer. Er ist darin zu sehen, daß Japan in Ostasien eine gleiche oder doch ähnliche Aufgabe zu erfüllen hat, wie die beiden Achsenmächte in Europa, nämlich die Aufgabe der Ordnung eines Wirtschaftsraumes, dessen natürliche Zusammenhänge durch die egoistische Politik Englands und seiner Anhänger seit langem zerrissen worden sind. Mit welcher Schnelligkeit Japan den Weg vom mittelalterlichen Feudalstaat zum modernen Industriestaat zurücklegte, ist ja bekannt. Immerhin war bis zur Besetzung von Mandschukuo die japanische Industrie in der Hauptsache erst eine verarbeitende Industrie, während eine ausgesprochene Schwerindustrie zwar bereits vorhanden war, aber bei weitem nicht den politischen Notwendigkeiten genügte. Seitdem hat Japan erkannt, daß es seine politischen Ansprüche nur durchsetzen kann, wenn es seine industrielle Leistungsfähigkeit in dem dazu erforderlichen Ausmaße erhöht. Diese Aufgabe war insofern doppelt schwierig, als weder die finanziellen noch die rohstoffmäßigen Voraussetzungen dafür vorhanden zu sein schienen. Das ist der Grund dafür, warum England mit arroganter Ueberheblichkeit den japanischen Versuchen nach dieser Richtung hin zusah. Japan mußte ja nach englischer Ansicht scheitern, weil es ihm sowohl am Gelde, wie auch an den erforderlichen Rohstoffen zum Ausbau einer genügend leistungsfähigen Schwer- und Rüstungsindustrie fehlte. Die britischen Plutokraten begingen hier denselben Fehler, den sie gegenüber dem nationalsozialistischen Deutschland in Europa machten. Der hundertmal vorausgesagte Bankrott Japans ist noch immer nicht eingetreten, und die Rohstofflage Japans ist, wenn auch keineswegs günstig, so doch erheblich besser als vor einigen Jahren.

Ueber einen der beiden wehrwichtigsten Rohstoffe, die Kohle, verfügte Japan schon immer. Sein Kohleverbrauch ist allerdings verhältnismäßig gering, da es große Wasserkräfte besitzt und verwendet. Die Kohlevorkommen in Japan selbst betragen schätzungsweise 8 Milliarden Tonnen, die in Mandschukuo 13 Milliarden, während China über 300 Milliarden Tonnen an Kohlevorräten besitzt.

Wesentlich ungünstiger war die Lage beim Eisen. Japan mußte bisher Eisenerz aus Mittelchina, aus Malaya und Australien einführen. Dazu war es der Hauptkäufer für amerikanischen Schrott. Auf dieser Abhängigkeit vom Eisen basierten in der Hauptsache die englischen Hoffnungen auf einen japanischen Niederbruch. Man hat sich getäuscht. In Mandschukuo sind rund eine Milliarde Tonnen Eisenerze vorhanden. 4,6 bis 4,7 Millionen Tonnen Eisenerz soll Mandschukuo nach den japanischen Plänen jährlich liefern. Aus Korea, das ebenfalls schätzungsweise 400 Millionen Tonnen Eisenerze besitzt, vor allem aber aus den Eisenerzvorkommen Chinas kann sich Japan weiter versorgen. Aus den Minen des Yangtsetals hofft Japan eine Jahresproduktion von 5 Millionen Tonnen zu erzielen. Die Eisenversorgung Japans für den nötigsten kriegswirtschaftlichen Bedarf ist damit zweifellos gesichert.

Erdöl braucht Japan jährlich 4 Millionen Tonnen. Die Inlandproduktion deckt nur etwa rund 10 %. Nach Untersuchungen der Standard-Oil-Comp. sollen aber in der Schansiprovinz in Nordchina derartig reiche Oellager vorhanden sein, daß allein dadurch das japanische Erdölproblem gelöst werden könnte. Auch in Setschuan sollen Oelvorkommen vorhanden sein. Gerade diese Tatsachen zeigen, wie notwendig eine Neuordnung des ostasiatischen Raumes für Japan ist. Die Hindernisse, die England und Amerika sowie auch Frankreich den japanischen Plänen auf eine Zusammenarbeit mit China immer wieder aufgebaut haben, waren freilich so stark, daß diese Zukunftsmöglichkeiten den

Japanern zur Zeit noch wenig helfen. Japan war daher gezwungen, die Gewinnung von Oel aus Kohle aufzunehmen. Im Oktober 1938 wurde eine Fabrik in Fuschun eröffnet, eine weitere Fabrik in Korea ist ebenfalls in Betrieb, eine dritte in Chinchow ist im Bau. Man darf annehmen, daß Japan auch in der Erdölversorgung seinen notwendigsten Bedarf gesichert hat, zumal es ja schon seit Jahren die Erdölimporteure durch Gesetz zur Haltung eines Vorrates für 6 Monate verpflichtet hat.

Auch Kautschuk fehlt den Japanern. Er wird vor allem aus der Südsee bezogen. Die künstliche Erzeugung ist ebenfalls in Angriff genommen worden, wozu vor allem die Wasserkräfte des Yalu und des Sungari herangezogen werden sollen. Zu beachten ist auch die Kautschukproduktion Französich-Indochinas, die etwa 60 000 Tonnen jährlich beträgt. Hier könnte Japan sich notfalls eine Bezugsquelle verschaffen, die verhältnismäßig wenig gefährdet werden kann.

Stahllegierungsmetalle, wie Wolfram, Mangan, Molybdän, Antimon sowie Zinn und Blei werden in vielen Gebieten Chinas produziert, sind also für Japan leicht erreichbar. Baumwolle könnte zukünftig zum größten Teil aus China gedeckt werden, ebenso Wolle. Werden doch in Nordchina schätzungsweise 30 Millionen Schafe und Ziegen gehalten. Für die Zellstoffproduktion kommt in erster Linie das Sojabohnenrohr Mandschukuos in Frage. Diese kurze Uebersicht zeigt, daß der ostasiatische Wirtschaftsraum alle Möglichkeiten zur Erreichung einer nationalen Wirtschaftsfreiheit in sich birgt. Es kommt nur darauf an, diesen Wirtschaftsraum entsprechend zu ordnen. Das ist Japans Ziel. Eine solche Ordnung lag aber nicht im Sinne Englands und Amerikas. Ihr Widerstand war es, der China veranlaßte, alle Versuche zu einer friedlichen Einigung zurückzuweisen, so daß Japan schließlich die Neuordnung mit den Waffen erzwingen mußte. Es kann sein Werk nur vollenden, wenn auch in Ostasien die englische Hand gänzlich ausgeschaltet wird. Darum war es eine ganz natürliche Entwicklung, daß Japan schließlich sich den Achsenmächten anschloß. Sein Kampf ist der gleiche, wie ihn Deutschland und Italien in Europa führen.

Afrika spielt in der Diskussion über die künftigen kolonialen Möglichkeiten eine immer größere Rolle. Die militärischen Erfolge der Achsenmächte in Afrika, an denen neuerdings auch deutsche Freiwilligen-Formationen Anteil haben, haben eines der wichtigsten Ziele Deutschlands und Italiens in den Mittelpunkt der internationalen Betrachtungen gerückt, nämlich die gründliche Revision des Kolonialbesitzes in Afrika. Nachdem sich die Westmächte beharrlich geweigert haben, Deutschlands Recht auf Kolonien anzuerkennen, wollen die Achsenmächte die Neuordnung des afrikanischen Raumes in eigene Hände nehmen. Nachdem Großbritannien und Frankreich und nachher auch Belgien an das Recht der Waffen appelliert haben, kann es den Westmächten passieren, daß auch über ihre früheren Rechte hinweggegangen wird. Dazu kommt, daß der afrikanische Kolonialbesitz sowohl für Großbritannien wie für Frankreich übergroß und unverdaulich gewesen ist und daß man der internationalen Versorgung und den Bewohnern Afrikas einen Dienst erweist, wenn man die Erschließung und Ausnutzung Afrikas anderen Mutterländern überträgt. Afrika ist „schwarzer Erdteil“ nicht nur wegen seiner geringen Küstengliederung und seiner Unzugänglichkeit, sondern auch wegen des geringen Grades seiner Erschließung. Die Schätze Afrikas sind nur mit Hilfe der eingeborenen, klimagewöhnten Bevölkerung zu heben. Mit Ausnahme von Südafrika, wo auf den Gold- und Diamantenfeldern in verhältnismäßig kurzer Frist Reichtümer gewonnen werden können, bedarf die Erschließungsarbeit in allen anderen Teilen des Erdteils umfassender und langwieriger Vorbereitungen. Die deutschen Kolonien, die den Siegermächten von Versailles als Mandate übertragen worden sind, sind in den letzten Jahren stark vernachlässigt worden. Die Kapitalaufwendungen in den afrikanischen Mandatsgebieten erhöhten sich in der Zeit von 1920 bis 1936 nur um etwa 20 %, die Kapitalaufwendungen in den mittelafrikanischen Kolonien der Alliierten um 170 %. Besonders deutlich wird diese Vernachlässigung bei der Ausfuhr der deutschen Kolonien in bezug auf bergbauliche Produkte. Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Westafrika führten vor dem Weltkrieg (im Jahre 1913) unter deutschem Regime für 65,7 Mill. RM bergbauliche Produkte aus, im Jahre 1937 unter britischem Mandat für rund 2,6 Mill. Pfd. Sterling (36 Mill. RM). Der Grund hierfür ist der, daß die Mandatsländer ihren eigenen Kolonien keine Konkurrenz machen wollten. Die Westmächte haben sich also in jeder Beziehung als ungetreue Verwalter fremden Kolonialbesitzes erwiesen. Der Rohstoffausschuß des Genfer Völkerbundes hat es fertig gebracht, durch seine „Ermittlungen“ und Veröffentlichungen die Begriffe vollkommen zu verwirren. Er behauptet, die Kolonien seien an der Rohstoffproduktion der Welt nur zu etwa 3 % beteiligt. Als Grundlage für den

Vergleich nimmt der genannte Ausschuß sämtliche Länder der Erde; er rechnet aber als „Kolonialgebiete" nur die wenigen Kolonien im engeren Sinne, die nicht als Dominien gelten. Auch Sibirien, der große asiatische Besitz Sowjetrußlands, wird nicht als koloniales Produktionsland gerechnet. Diese „Kolonien" im engsten Sinne sind jedoch die weitaus am schlechtesten bewirtschafteten Gebiete der gesamten Erde. Es ist daher eine grobe Irreführung, wenn aus der erwähnten Berechnung gefolgert wird, Deutschland werde von einem Kolonialerwerb nur sehr geringen wirtschaftlichen Nutzen haben und seinen Rohstoffhunger nicht stillen können.

Eine von hervorragenden deutschen Fachleuten angestellte Berechnung hat interessante Zahlen über die Prozentsätze geliefert, zu denen sich der deutsche Einfuhrbedarf an Agrar- und Bergbauprodukten aus der gegenwärtigen geringen Produktion der deutschen Kolonien decken ließe. Zugrunde gelegt sind die Zahlen des Jahres 1937. In bezug auf Sisalhanf und andere Hartfasern ließe sich der deutsche Bedarf zu 150 %, an Kakao auf 68,5, an frischen und getrockneten Bananen zu 60 %, an Oelfrüchten, Oelsaaten und Oelen zu 13 % und an Kaffee zu 11,2 % decken. Auch die deutsche Baumwollversorgung könnte zu 4,1 % aus der derzeitigen Erzeugung der Kolonien gedeckt werden. Bei den bergbaulichen Produkten ergibt sich folgendes Bild: der deutsche Phosphatbedarf könnte zu 75 %, der Zinnerzbedarf zu 22 %, der Rohbleibedarf zu 12 % und der Rohkupferbedarf zu 3 % gedeckt werden. Andere, den deutschen Kolonien benachbarte Gebiete Afrikas sind sehr kupferreich, so daß bei einer entsprechenden Grenzziehung des deutschen Kolonialbesitzes in Afrika schon auf Grundlage der jetzigen Erzeugung ein recht beträchtlicher Teil des deutschen Kupferbedarfs aus Eigenproduktion in Afrika befriedigt werden könnte. Die beiden Achsenmächte werden dafür sorgen, daß die Produktivkraft Afrikas besser wahrgenommen wird, als es unter der britisch-französischen Vorherrschaft auf diesem Kontinent bisher geschehen ist.

Englische Schrott-Nöte lassen sich nicht mehr verheimlichen. Wenn auch keine amtliche englische Stelle sich getraut, direkt von den nachteiligen Wirkungen der deutschen Gegenblockade gegen die Insel zu sprechen, so werden doch aus zahlreichen Anweisungen der Behörden diese Wirkungen mehr als deutlich. Die neueste Ausstrahlung der deutschen Blockade gegen England ist der ausgeprägte Mangel an Materialien für die Stahlproduktion, ein Mangel, der sich sowohl in der Erz- und Roheisenversorgung als auch in der Beschaffung von Schrott für die Stahlherstellung bemerkbar macht. Schon einmal in diesem Sommer hat man eine große Sammlung von Eisenschrott veranstaltet, um die vorhandenen Reserven zu erfassen und dadurch den Tonnagebedarf für die Schrotteinfuhr zu vermindern. Die dabei erzielten Sammlungsergebnisse scheinen jedoch nicht besonders groß gewesen sein, gemessen an dem Umfang des Bedarfs einer Stahlindustrie, deren Kapazität voll ausgenutzt ist und die trotzdem nicht in der Lage ist, mehr als nur den dringlichsten Bedarf der englischen Rüstungswirtschaft zu befriedigen. Der englische Minister für die Rüstungsproduktion, der Sozialist Herbert Morrison, hat daher eine zweite, das ganze Land erfassende Eisenschrott-Sammelaktion angeordnet, die sofort in einigen Teilen des Landes beginnen soll. Erfaßte der erste Feldzug zur Schrottsammlung neben Parkgittern und anderen öffentlich zugängigen Eisenmengen die in der Wirtschaft stets vorhandenen Bestände an unverwendbar gewordenem Eisen, so geht die zweite Schrottsuche wesentlich weiter. Alle ganz oder teilweise stillgelegten Industriebetriebe, Bergwerke, Steinbrüche usw. sollen geprüft werden, inwieweit auch bei großem Arbeitsaufwand aus ihnen Stahl und Eisenteile herausgeholt werden können, selbst wenn dadurch eine spätere Wiederaufnahme der Produktion in diesen stillgelegten Betrieben unmöglich oder doch nur von großen Investitionen abhängig gemacht wird. Nicht genug damit, sollen auch Eisenbrücken und Eisenbahnlinien in weniger verkehrsreichen Gegenden daraufhin untersucht werden, ob dieses Eisen für die Schrottsammlung der englischen Rüstungswirtschaft nutzbar gemacht werden könne. Bei den Brücken wird dabei die Rückkehr zum Holz (das jedoch ebenfalls außerordentlich knapp ist), bei Großbauten die Ersetzung von Stahlkonstruktionen durch Ziegelbauten erwogen, alles Zeichen dafür, daß England dieses Schrott nicht, wie es Minister Morrison behauptet, als „Reserve für die Zukunft", sondern für die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Stahlproduktion dringend benötigt. Wenn man sich gleichzeitig vor Augen hält, daß die englische Regierung offen zugeben muß, der Bau neuer Schutzräume in London (das unter größtem Schutzraummangel leidet) sei wegen Mangel an Stahl und anderen Baumaterialien nicht möglich, dann hat man eine ungefähre Vorstellung davon, welchen Stahlnöten England schon jetzt ausgesetzt ist und welche Verschärfung dieser Knappheit sich in den kommenden Monaten ergeben muß, wenn sich die unzulänglichen Materialzufuhren für die englische Stahlproduktion voll auswirken.

Betriebsübernahmen in Danzig-Westpreußen

Eine Übersicht über die rechtlichen Bestimmungen

Von Reg.-Amtsrat Langfeld, Danzig

Unkenntnis oder Nichtbeachtung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Errichtung, Übernahme und Verlegung von Betrieben, der Industrie, des Handels, Handwerks usw., haben nicht nur zu vielfachen Verärgerungen, sondern auch zu Zeitverlust und wirtschaftlichen Nachteilen für die interessierten Kreise geführt. In den meisten Fällen ist die Ursache hierfür darin zu suchen, daß die erforderlichen Anträge an Behörden gerichtet werden, die für diese Angelegenheiten nicht zuständig sind. Im Hinblick darauf, daß an diesen Fragen ein größerer Personenkreis, insbesondere auch aus dem Altreich, interessiert ist, scheint es notwendig zu sein, einen Überblick über die entsprechenden Bestimmungen zu geben.

Zunächst darf erneut darauf hingewiesen werden, daß im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig nach Inkraftsetzung des Reichsrechts und des preußischen Landesrechts ab 1. Januar 1940 die früheren Danziger Bestimmungen ihre Gültigkeit grundsätzlich verloren haben. Damit sind die gesetzlichen Grundlagen, die im Gegensatz zu den Bestimmungen im Altreich eine Genehmigungspflicht nicht nur für den Einzelhandel, sondern auch für den Großhandel, für das Handwerk, für Handelsvertretungen, den Handel mit Grundstücken, die Vermittlung von Hypotheken, Grundstücken und Darlehen, die Hausverwaltertätigkeit u. a. vorsahen, in Fortfall gekommen. Über den vorbezeichneten Zeitpunkt hinaus bleiben bis zu ihrer Ablösung durch entsprechende Reichsbestimmungen die für die ehemals polnischen Gebietsteile erlassenen Bestimmungen in Kraft. Es ist nun aber nicht so, daß nach Fortfall der früheren Danziger Bestimmungen jedes Gewerbe ohne Genehmigung betrieben werden könnte.

Mit der Einführung der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 255), die für das **gesamte** Reichsgaugebiet Danzig-Westpreußen Gültigkeit hat, ist eine rechtliche Handhabe gegeben, die Übersetzung einzelner Gewerbezweige zum Nachteil der Wirtschaftskreise des Gaugebiets zu verhindern. Nach diesen Bestimmungen sind nicht nur allein die vorangeführten Gewerbezweige, sondern darüber hinaus auch Industriebetriebe, der Großhandel sowie alle anderen Arten und Formen des Gewerbetriebes, einschließlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen, von der Genehmigungspflicht erfaßt. **Auch Auslieferungsläger, Kommissionsläger und Annahmestellen sind hiernach genehmigungspflichtig.** Beim Erwerb von Unternehmungen oder Betrieben sowie beim Erwerb von Anteilsrechten bzw. bei Beteiligungen ist außerdem für den Abschluß von Vorverträgen sowie für den Abschluß aller Rechtsgeschäfte, durch welche unmittelbar der bestimmende wirtschaftliche Einfluß auf Unternehmungen oder Betriebe in den eingegliederten Ostgebieten erlangt wird oder erlangt werden soll, eine Genehmigung einzuholen. Auf Grund dieser Verordnung hat der Reichsstatthalter durch Anordnung vom 9. März 1940 weiter bestimmt, daß Betriebsinhaber Handelsvertreter und Handlungsreisende, die in den befreiten Gebieten des Reichsgaues Danzig-Westpreußen nicht ansässig sind, nur mit Genehmigung zur Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen in diese Gebiete entsenden oder Aufträge aus diesen Gebieten durch Handelsvertreter oder Handlungsreisende außerhalb der Gebiete entgegennehmen.

Die Zuständigkeit

für die Erteilung der Genehmigung ist durch Verordnung des Reichsstatthalters vom 23. April 1940 in der Fassung der Anordnungen vom 5. Juli, 6. August u. 24. September 1940 (Vbl. S. 239, 471, 598 u. 776) wie folgt geregelt:

1. Für Industriebetriebe aller Zweige, für den Großhandel, für Handelsvertreter und Handlungsreisende ist der Reichsstatthalter zuständig. Anträge sind an den Reichsstatthalter zu richten. Ueber Anträge auf Genehmigung zur Errichtung, Uebernahme usw. forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe entscheidet das Forst- und Holzwirtschaftsamt in Oliva.
2. Für alle übrigen Betriebe der gewerblichen Wirtschaft (Einzelhandelsgeschäfte, Handwerksbetriebe auch Zweigbetriebe, Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte usw.) ist die Genehmigungsbefugnis den Landräten bzw. den Oberbürgermeistern übertragen worden. Anträge sind an die Landräte bzw. Oberbürgermeister des Bezirks zu richten, in dem der Betrieb errichtet werden soll.
3. Für reichsnährstandszugehörige Betriebe, die den verschiedenen Wirtschaftsverbänden angehören, mit Ausnahme des Kolonialwarenhandels, sind diese Verbände für die Erteilung der Genehmigung zuständig. Anträge sind an die für die in Frage kommende Betriebsart zuständigen Wirtschaftsverbände zu richten.

4. Bei Errichtung bzw. Übernahme usw. von Hotels und Gastwirtschaften wird die Genehmigung bis zur Einführung des im Altreich geltenden Gaststättengesetzes ebenfalls auf Grund der Verordnung vom 31. Januar 1940 von den Oberbürgermeistern bzw. Landräten nach Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten erteilt.
5. Eine besondere Regelung ist für den Gewerbebetrieb im Umherziehen getroffen worden. Da die entsprechenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung im Gaugebiet bisher nicht eingeführt sind, genügen die auf Grund dieser Bestimmungen im Reichsgebiet ausgestellten Wandergewerbescheine zur Ausübung dieses Gewerbes im Gaugebiet Danzig-Westpreußen **nicht**. Diese Gewerbetreibenden müssen also gegebenenfalls noch eine Genehmigung auf Grund der Verordnung vom 31. Januar 1940 nachsuchen. Diese wird für das gesamte Gebiet des Reichsgaues von dem Regierungspräsidenten erteilt, bei dem der Antrag zuerst gestellt wird. Bei Schaustellungen und sonstigen Lustbarkeiten, sowie beim Feilbieten von Waren bei Volksbelustigungen, öffentlichen Festen usw. wird die Genehmigung von den Oberbürgermeistern bzw. Landräten jeweils für ihren Amtsbereich erteilt.

Inzwischen ist das bisher im Altreich geltende Gesetz zum Schutze des Einzelhandels im Reichsgau Danzig-Westpreußen eingeführt worden. Damit wäre nun an und für sich für die Eröffnung usw. von Einzelhandelsgeschäften noch eine zusätzliche Genehmigung nach diesen Bestimmungen erforderlich. Um den Antragstellern und Behörden diese Doppelarbeit zu ersparen, hat der Reichsstatthalter angeordnet, daß die vorangeführten Behörden bzw. Wirtschaftsverbände gleichzeitig auch die Genehmigung nach diesem Gesetz erteilen. Anträge sind dementsprechend also nach wie vor lediglich an die zu 1) bis 5) benannten Stellen zu richten.

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, daß Einreisen in das weitere Gaugebiet (ausgenommen der Regierungsbezirk Danzig) nur mit einem Passierschein zulässig sind. Wegen der vielen Unzuträglichkeiten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstanden sind, wird besonders bemerkt, daß die **Danziger** Behörden Passierscheine für Personen aus dem Altreich **nicht** ausstellen. Diese müssen sich vielmehr an ihre zuständige Polizeibehörde wenden.

Ausbau der deutsch-russischen Grenzwasserstraßen

Von Professor Dr. Ing. Hansen, Danzig

Ostdeutschland erwartet die Inangriffnahme großer Wasserstraßenpläne; Rußland hat bereits begonnen. Diese Erwartung und Tatsache gibt Anlaß zu einer intensiveren, auch öffentlichen Beschäftigung mit den Ausbaumöglichkeiten für Grenzwasserstraßen zwischen Deutschland und Rußland. Die im Jahre 1939 erfolgte neue Grenzziehung und die Aufnahme engerer Wirtschaftsverbindungen zwischen beiden Reichen läßt das Augenmerk auf eine baldige Lösung aller Wasserstraßenfragen und der damit zusammenhängenden landeskulturellen und kraftwasserwirtschaftlichen Fragen im Osten des Deutschen Reiches richten, zumal der Eisenbahnverkehr zwischen beiden Völkern wegen der verschiedenen Spurweite auf Schwierigkeiten stößt. Jn der Öffentlichkeit herrscht, wie aus manchen Nachrichten zu entnehmen ist, Unklarheit über die Leistungsfähigkeit der heute bestehenden Wasserwege. Wenn z. B. in neuester Zeit von der Eröffnung der Wasserverbindung Weichsel — Bug — Dnjepr gesprochen wird und erklärt wird, daß nunmehr die langersehnte Wasserstraßenverbindung zwischen Mittel- und Osteuropa hergestellt sei und ein intensiver Warenaustausch auf dem Wasserwege erfolgen könnte, so müssen derartige Ausführungen, bei denen der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen ist, als unzutreffend bezeichnet werden. Wohl steht ein durchlaufender Wasserweg, aber keine Wasserstraße von neuzeitlicher Leistungsfähigkeit zwischen beiden Ländern zur Verfügung. Eine Anpassung an die Leistungshöhe des innerdeutschen und russischen Wasserstraßennetzes muß aber verlangt werden, wenn ein zwischenstaatlicher Wasserverkehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten beiderseits eingeleitet und aufrechterhalten werden soll.

Nationalsozialistische Führung hat klar erkannt, daß Wasserstraßen im inneren Wirtschaftsgeschehen von ausschlaggebendem Einfluß sind. Dieser Grundsatz gilt auch im zwischenstaatlichen Leben; er muß nur zur Geltung gebracht werden. Neben der wirtschaftlichen Einsicht ist der politische Wille, alle natürlichen und künstlichen Wasserwege zum Vorspann für die Hebung

der Lebenshaltung auszunutzen, maßgebend und bestimmend. Diesen darf man in beiden benachbarten Reichen voraussetzen. Befriedigung und Ausgleich der wirtschaftlichen Interessen Deutschlands und Rußlands lassen sich ohne Frage auf der Plattform einer **engen Verbindung beider Wasserstraßennetze** finden. Ein Zusammenschluß der deutschen und russischen Wasserstraßen wird steigenden Verkehr nach sich ziehen und das Wirtschaftsleben beiderseits der Grenzen befruchten.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen

für einen stärkeren Güteraustausch zwischen beiden Ländern sind gegeben, da Deutschland als Industrieland und Rußland als Rohstoffland sich in ausgezeichneter Weise ergänzen. Als Beförderungsmittel der auszutauschenden Massengüter, aber auch der Stückgüter kommt in erster Linie das Binnenschiff



in Frage. Die Wahl der Größenordnung der Binnenschiffe ist zunächst eine untergeordnete schiffs- und wasserbautechnische Angelegenheit. Zunächst kommt es darauf an, bezüglich des Ausbaues schnelle grundsätzliche, politisch sanktionierte Entschlüsse auf beiden Seiten, und zwar an maßgebenden Stellen zu fassen, um danach die Entwurfsarbeiten beschleunigt in Angriff zu nehmen und klare Grundlinien für den Ausbau der Wasserstraßenverbindungen zwischen Deutschland und Rußland zu schaffen. Die wichtigsten Gesichtspunkte für Verhandlung und Planung mögen in diesem engen Rahmen kurz gestreift werden. Die Größe der zu leistenden Aufgabe geht ohne weiteres daraus hervor.

Die bisherige politische Grenzziehung und die kalte Schulter eines des zwischenstaatlichen Wasserstraßenpartners haben die Behandlung des östlichen Wasserstraßenproblems vereitelt. Der Zeitpunkt, an dem derartige Hindernisse als beseitigt gelten können, scheint jetzt gekommen zu sein, so daß auch Verhandlungen politischer Art als erfolgversprechend bezeichnet werden können. Wirtschaftlich sind — ohne näher an dieser Stelle darauf einzugehen — ebenfalls alle Voraussetzungen erfüllt. Wasserbautechnisch und -wirtschaftlich sind

keine Schwierigkeiten vorhanden, die größte aller bisherigen europäischen Wasserstraßenaufgaben aufzunehmen und erfolgreich durchzuführen. Das Gelände ist für die Anlage des Grenzwasserstraßennetzes außerordentlich günstig. Die vielen gut zur Güterverkehrsrichtung liegenden Flüsse können leicht zu verkehrsstarken Wasserstraßen hergerichtet werden, die ihre Verbindung durch Einschaltung künstlicher Wasserwege auf die bequemste und günstigste Art erhalten können. Das Grenzwasserstraßensystem wird durch die Stromgebiete der Weichsel, des Dnjepr, des Dnjestr und der Memel mit ihren Nebenflüssen gebildet. An der Weichsel ist seitens der Polen wenig für die Schiffbarmachung gemacht worden, nur der untere Weichsellauf von Bromberg bis Danzig ist einigermaßen befahrbar. Die übrigen Lauflängen der Weichsel wie auch ihrer Nebenflüsse, sind für einen neuzeitlichen Wasserverkehr unbrauchbar. Es bedarf hier tiefgehender Eingriffe in den bisherigen, natürlichen verwilderten Zustand.

Auf russischer Seite

liegen die Verhältnisse am Dnjepr ähnlich. Auch hier ist der Unterlauf brauchbar, während die Schiffbarmachung des Mittel- und Oberlaufes in Angriff genommen ist. Rußland zeigt somit stärkstes Interesse und ist seinem deutschen Nachbarn bereits etwas voraus. Rußlands Bestreben geht in erster Linie dahin, die innerrussische Wasserstraße Ostsee—Schwarzes Meer (Riga—Cherson) leistungsfähig auszubauen. Diese verständliche Vordringlichkeit einer innerrussischen Wasserstraßenaufgabe berührt bestimmt nicht grundsätzlich die Wünsche auf Herstellung von zwischenstaatlichen Verbindungen innerhalb des Grenzwasserstraßensystems. Im Gegenteil: man kann sich vorstellen, daß der Ausbau der Weichsel auf deutscher Seite und des Dnjepr wie der Düna auf russischer Seite die Notwendigkeit einer Verbindung zwischen diesen beiden Hauptwasserstraßen nur noch deutlicher in Erscheinung treten läßt. Es ist daher verfehlt, von einer untragbaren Konkurrenz zwischen den deutschen und russischen Ostseehäfen, die am Ende der Ostsee—Schwarzes Meer-Verbindungen liegen, zu reden, und aus der gegenwärtigen Konstellation die Verneinung der Grenzwasserstraßenpläne herzuleiten. Bei der Beurteilung und Abwägung der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten auf beiden Seiten ist — man kann es nicht genug betonen—die Weite des von den Wasserstraßen durchzogenen Raumes gebührend zu berücksichtigen. Ungesunder Wirtschaftswettbewerb wird bei der nötigen Einsicht auf beiden Seiten nicht aufkommen. Die Vorteile des Ausbaues des Grenzwasserstraßensystems kommen beiden Völkern zugute.

Bei der wasserbaulichen und wasserwirtschaftlichen Betrachtung des Raumes zwischen Ostsee und Schwarzem Meer kristallisieren sich vier Hauptwasserwege heraus.

1. Danzig über die Weichsel, den San mit Einschaltung eines Berg- und Talschleusenkanals zwischen San und Dnjestr, über den zu regulierenden Dnjestr nach Odessa (s. nebenstehende Abbildung).
2. Danzig über die Weichsel, den Bug, den auszubauenden Königskanal und Dnjepr abwärts bis Cherson.
3. Memel über die Memel, den auszubauenden Oginski-Kanal, den Dnjepr nach Cherson (zweite Mündungsstrecke Königsberg—Pregel—Augustow-Kanal usw. wie oben).
4. Riga über Düna und Dnjepr nach Cherson.

Jede Wasserstraße schließt einen Teil der weiten Ostgebiete auf; ein ungesunder Wettbewerb ist nicht zu befürchten. Als **zunächst ausbauwürdige Wasserstraße** ist die unter 2) zu betrachten. Hier bedarf es deutscherseits nur der Schiffbarmachung eines kleinen Teiles der Weichsel und des Bug, russischerseits ähnlicher wasserbautechnischer, leicht durchzuführender Arbeiten am Königskanal und am Oberlauf des Dnjepr, um in kürzester Frist das 600-Tonnenschiff durchgehend von der Ostsee bzw. von der deutschen West-Ost-Wasserstraße bis zum Schwarzen Meer verkehren zu lassen.

Der Ausbau des Wasserweges zu 1) hat für das oberschlesische Industriegebiet nach Schiffbarmachung der oberen Weichsel erhebliche Bedeutung, das gilt auch für die Querverbindung zwischen Weichsel und Bug. Die Weichsel bildet also für die deutschen Wasserstraßenarbeiten überall das Rückgrat. Die Einschaltung von Königsberg nach Memel in das Grenzwasserstraßensystem ist zunächst nicht so vordringlich. Erwähnt soll noch werden, daß alle genannten ausbauwürdigen Wasserstraßen auch rein wasserwirtschaftliche (Staubecken, Ent- und Bewässerung usw.) und kraftwirtschaftliche Zwecke (Anlage von Flußkraftwerken und Talsperrenkraftwerken) zu erfüllen haben. **Damit wird der Ausbau des Grenzwasserstraßensystems zu einer völkerverbindenden, russisch-deutschen volkswirtschaftlichen Aufgabe gewaltigen Ausmaßes und Bedeutung, die ihrer Verwirklichung beschleunigt zuzuführen ist.**

„Textilmoloch" Litzmannstadt

Als es sich im vergangenen Jahre darum handelte, ob die Textilstadt Lodz, das heutige Litzmannstadt, zu dem neuen Reichsgau Wartheland geschlagen werden sollte oder zu dem Generalgouvernement, konnte man in deutschen Wirtschaftskreisen vielfach die Ansicht hören, daß dieser „Textilmoloch Lodz" für das Reich nur ein fraglicher Gewinn sein werde, weil Deutschland ja bereits in der Ostmark, im Sudetenlande und im Protektorat einen solchen Zuwachs an Textilkapazitäten erhalten hatte, daß man für die riesige Erzeugungspotenz der Litzmannstädter Textilindustrie kaum Verwendung haben könnte. Man befürchtete eine Übersetzung dieses Industriezweiges, besonders auch im Hinblick auf die nicht ganz einfache Rohstoffversorgung.

Auch hier hat die Entwicklung wieder einmal gezeigt, daß alle Befürchtungen grundlos waren. Gelegentlich einer Pressefahrt in den Reichsgau Wartheland konnte nämlich Regierungspräsident Uebelhör erklären, daß im Rahmen der deutschen Kriegswirtschaft auch die Litzmannstädter Textilindustrie voll beschäftigt sei und daß auch für die Zukunft kaum Befürchtungen über einen Arbeitsmangel beständen. Mit Recht wies der Regierungspräsident darauf hin, daß der Verbrauch an Textilien im ganzen Osten mit etwa 4 Kilogramm je Kopf der Bevölkerung im Vergleich zu dem Verbrauch in Deutschland mit 16 Kilogramm und dem in England mit 24 Kilogramm so anormal niedrig sei, daß allein darin ungeheure Beschäftigungsreserven für die Zukunft liegen. Es ist ja ganz selbstverständlich, daß der niedrige Lebensstandard der Bevölkerung des einstigen Polen sich unter deutscher Verwaltung und im Zeichen der deutschen Aufbauarbeit sehr bald heben wird. Wer das Tempo dieser Aufbauarbeit an ihren bisherigen Ergebnissen zu sehen Gelegenheit hatte, zweifelt nicht daran, daß diese Entwicklung der Steigerung des Lebensstandards schneller vor sich gehen wird, als man auch heute noch im Altreich vielfach annimmt. Wenn auch der Zuwachs an Textilbetrieben im Osten eine Leistungsfähigkeit besitzt, die etwa einem Siebentel von der des Altreichs entspricht, so steht jetzt schon fest, daß das neue Großdeutschland im Rahmen eines wirtschaftlich neugeordneten Europas auch für diesen gewaltigen Kapazitätszuwachs hinreichend Verwendung haben wird. Was die Rohstoffversorgung betrifft, so ist eine weitgehende Streckung der Vorräte durch die Einführung des Beimischungszwanges für Zellwolle erreicht worden. Darüber hinaus ist man auch energisch darangegangen, die Erzeugung industrieller Fasern in den neuen Reichsgebieten selbst aufzunehmen. Das gilt in erster Linie für die etwa 20 Kilometer von Litzmannstadt, allerdings schon in dem Gebiete des Generalgouvernements gelegene Tomaschower Kunstseidefabrik, die einstmals Polens größte Kunstseidefabrik war. Sie erzeugte rund 70 % der gesamten polnischen Produktion an Kunstseide. 1937 stellte sie rund 4400 Tonnen Kunstseide her. Dem Werke war auch bereits eine Zellwolleabteilung angegliedert, die 1938 nach den polnischen Plänen eine Produktion von rund 4000 Tonnen erreichen sollte. Der Ausbau dieses Werkes, das zweifellos in Litzmannstadt einen Markt von bester Aufnahmefähigkeit für seine Produkte besitzen wird, ist mit größter Beschleunigung in Angriff genommen worden.

Aber auch in Litzmannstadt selbst ist eine neue Textilrohstoffabrik gegründet worden, und zwar die Zellgarn-A.G. unter der Führung von Staatsrat Dr. Schieber von der Thüringischen Zellwolle A.G., Schwarza. Eine ehemalige Baumwollmanufaktur wird für diese Zwecke umgebaut. Die Erzeugung wird in erster Linie auf die Herstellung von Erntebindegarn und anderen landwirtschaftlichen Garnen eingestellt. Man hofft dadurch den großen Bedarf der Agrarwirtschaft des Warthegaues an solchen Erzeugnissen im Lande selbst zu decken und die Einfuhr von Sisalhanf dadurch unnötig zu machen. Ob in weiterer Zukunft neben der Erzeugung solcher Zellgarne auch die Herstellung von normaler Zellwolle aufgenommen wird, ist eine Frage der Zeit. Die technischen Möglichkeiten sind jedenfalls gegeben, da es nur einer verhältnismäßig einfachen Umstellung der Maschinen bedarf. Interessant ist es, daß hier in Litzmannstadt bei der neuen Zellgarn-A.G. auch die Erzeugung von Kaseinwolle geplant ist, und zwar handelt es sich dabei um eine neue Kaseinfaser, die unter dem Namen Thiozell herausgekommen ist. Bei diesem Produktionsverfahren ist ein wesentlicher Fortschritt insofern erreicht, als die Verwendung von Labkasein es möglich macht, die in großen Mengen anfallende Molke für Futterzwecke zu verwenden, während bei dem bisherigen Verfahren der Lanitalerzeugung die Molke versäuert wurde und infolgedessen für Futterzwecke nicht mehr zu gebrauchen war. Es ist ohne weiteres klar, was es bedeutet, wenn in einem Agrarlande wie dem Warthegau die Erzeugung einer Milchwolle (Kaseinwolle) so vor sich gehen kann, daß die Abfallprodukte dieser industriellen Produktion wieder als Viehfutter zu verwenden sind.

Es zeigt sich also auch an diesem Beispiel, daß die Besorgnis vor dem Textilmoloch Litzmannstadt völlig unbegründet war. Deutscher Tatkraft und deutschem Aufbauwillen wird es gelingen, auch mit diesen Problemen fertig zu werden und zwar nicht nur im Kriege, sondern erst recht auch in der kommenden Friedenswirtschaft. Angesichts der großen Nachfrage, die dann zweifellos einsetzen wird, ist jedenfalls nicht zu befürchten, daß es an Aufträgen für die Textilindustrie fehlen wird. Die jetzt im Kriege bereits in Angriff genommene Errichtung neuer textiler Rohstofferzeugungswerke gibt die Gewähr, daß die Textilverarbeitungsbetriebe auch mit den nötigen Spinnfasern versorgt werden können. Vielleicht werden wir dann noch einmal froh darüber sein, den Textilmoloch Litzmannstadt zu haben.

Verwaltungsgliederung des Reichsgaues Danzig-Westpreußen



Nach Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamtes in „Wirtschaft und Statistik" umfaßt der Reichsgau Danzig-Westpreußen eine Fläche von rund 26 000 Quadratkilometern mit 2,2 Millionen Einwohnern. Davon entfallen auf den Regierungsbezirk Danzig 9 890 qkm und 979 000 Einwohner, während die entsprechenden Ziffern für den Regierungsbezirk Marienwerder 8 740 bzw. 654 000 und für den Regierungsbezirk Bromberg 7426 bzw. 570 000 lauten. Beim Vergleich der Einwohnerzahlen ist zu berücksichtigen, daß für diese die Ergebnisse einer Volkszählung vom 9. Dezember 1931 zugrundeliegen, soweit sie die ehemals polnischen Gebietsteile betreffen.

Stadtkreise im Reichsgau Danzig-Westpreußen sind die Städte Bromberg, Danzig, Elbing, Gotenhafen, Graudenz, Thorn und Zoppot, Großstädte Danzig mit 256 000 Einwohnern und Bromberg mit 133 000; die nächste Volkszählung dürfte wahrscheinlich auch Elbing und Gotenhafen zu den Großstädten rechnen.

Flächenmäßig steht der Reichsgau Danzig-Westpreußen an achter Stelle aller Reichsteile, nach der Einwohnerzahl an siebzehnter. Er ist im Verhältnis wesentlich dichter besiedelt als die benachbarten Provinzen Ostpreußen und Pommern.

Preisbildung und Preisüberwachung

Preisüberwachung und Preisbildung im Dienst der Volkswirtschaft

Von Dr. Wilhelm Lübers,
Preisüberwachungsstelle Danzig

I. Die Preisüberwachung und Preisbildung in den Jahren 1931—1936.

Das Preisüberwachungsrecht geht zurück auf die Vorschriften der 4. Notverordnung vom 8.12.1931. Auf Grund dieser Notverordnung wurde „zum Schutze der Bevölkerung gegen Ueberteuerung von Preisen für lebenswichtige Gegenstände" ein Reichskommissar für Preisüberwachung eingesetzt, der diese Preise und ihre Entstehung, insbesondere die den einzelnen Wirtschaftsstufen zufließenden Preisspannen und Zuschläge, ständig überwachen und bei Ueberhöhung ihre Senkung veranlassen sollte.

Die erstrebte Senkung der Preise, welche die Auswirkungen der damaligen Deflationspolitik künstlich beschleunigen sollte, wurde vor allem durch Einflußnahme auf die gebundenen Preise erreicht, da die Nichtbefolgung der angeordneten Senkung eine Aufhebung der Preisvereinbarungen verursacht hätte.

Die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung wurden im Jahre 1932 zunächst vom Reichswirtschaftsminister wahrgenommen und später durch das Uebertragungsgesetz vom 15. 7. 1933 zwischen dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsernährungsminister geteilt.

Am 5. 11. 1934 wurde erneut der damalige Oberbürgermeister Goerdeler als Reichskommissar für Preisüberwachung eingesetzt, dessen Befugnisse durch das Gesetz vom 4. 12. 1934 bedeutend erweitert und ab 1. 7. 1935 den obersten Reichsbehörden übertragen wurden.

Die Aufgabe der staatl. Preispolitik bestand 1934 vor allem darin, dem Preisauftrieb entgegenzuwirken, der durch die Arbeitsbeschaffungspolitik eingetreten war. Die Lösung dieser Aufgabe war bei den gebundenen Preisen leichter als bei den freien Preisen, weil hier die Kartelle als Mittel der Preissteuerung fehlten. Für auslandsabhängige Wirtschaftszweige wie Spinnstoff- und Lederwirtschaft wurden Sondervorschriften erlassen, um ein unberechtigtes Steigen der Preise zu vermeiden. Die bewegliche Preisbestimmung schrieb hier als Kalkulationsbasis die Preise einer bestimmten Vergleichszeit vor und gestattete Erhöhungen der Preise dieser Vergleichszeit nur unter bestimmten Bedingungen und in einem begrenzten Umfange. Bei den ausländischen Waren durften nach der alten Auslandswarenpreisverordnung vom 22. 9. 1934 im inländischen Geschäftsverkehr nur die auf den ausländischen Märkten gültigen Marktpreise zuzüglich der handelsüblichen Kosten und des handelsüblichen Gewinns gefordert werden.

II. Die Preisbildung zur Durchführung des Vierjahresplans (1936—1939).

Die preispolitischen Maßnahmen in den Jahren 1934 und 1935 zeigten bereits das Bestreben, an die Stelle liberalistischer Konjunkturpolitik das nationalsozialistische Ordnungsprinzip zu setzen.

Die Verwirklichung des neuen Vierjahresplanes, dessen Ziel die Rohstoffreiheit der deutschen Volkswirtschaft bildete, erforderte jedoch im Jahre 1936 eine einheitliche Lenkung aller Kräfte des deutschen Volkes. Die notwendige Steigerung der Erzeugnisse verlangte ferner bei gleichbleibender Lohnhöhe stabile Preise.

Die Durchführung des Vierjahresplanes wurde dem Ministerpräsidenten Hermann Göring übertragen, der den Oberpräsidenten und Gauleiter Josef Wagner zum Reichskommissar für die Preisbildung ernannte, dessen Amt durch das Preisbildungsgesetz vom 29. 10. 1939 geschaffen wurde.

Den umfassenden Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung entsprechen ebenso große Vollmachten. Er hat nicht nur die Aufgabe, die Preisbildung für Güter und Leistungen jeder Art zu überwachen, sondern er ist gleichzeitig ermächtigt, die zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er beobachtet die Preisgestaltung der Wirtschaft, lenkt sie durch Anordnungen nach nationalsozialistischen Grundsätzen und greift gestaltend in die gesamte Preisentwicklung ein, wenn es zur Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und zur Ereichung seiner preisrechtlichen Ziele erforderlich erscheint.

Der Aufgabenkreis des Reichskommissars für die Preisbildung umschließt indessen nicht Löhne und Gehälter, deren Ueberwachung und Regelung durch den Reichstreuhänder der Arbeit erfolgt.

Von größter praktischer Bedeutung ist das Recht des Reichskommissars, dem Beauftragten für den Vierjahresplan die zur Durchführung des Gesetzes vom 29.10.1939 erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen.

Durch die Ueberleitungsverordnung vom 26.11. 1936 wurde zunächst das Verhältnis des Preisbildungsgesetzes zum früheren Preisrecht geregelt. Nach dieser Verordnung bleiben die bisher auf dem Gebiet der Preisfestsetzung und Preisüberwachung erlassenen Verordnungen, Anordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften in Kraft, soweit sie nicht durch das Gesetz vom 29. 10. 1936 aufgehoben worden sind. Damit blieb die Kontinuität auf preisrechtlichem Gebiet gewahrt.

Das materielle Preisbildungsrecht geht aus von der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11. 1936, wonach Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art rückwirkend vom 18. 10. 1936 ab verboten sind. Diese Verordnung ist zur Erhaltung stabiler Preise von grundlegender Bedeutung, obwohl inzwischen auf zahlreichen Gebieten für die verschiedensten Waren und Leistungen eine Neuregelung der Preisbildung erfolgt ist.

III. Die Preisbildung in der Kriegswirtschaft (1939/40).

Nach dem Beginn des Krieges wurde das Preisbildungsrecht durch die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. 9. 1939 auf eine neue Basis gestellt. Die Preisvorschriften dieser Verordnung werden von dem Grundgedanken beherrscht, daß Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden müssen.

Dieser Grundsatz bedeutet für die Wirtschaft die schärfste Verpflichtung, gemeinnützig zu denken und zu handeln, da jede ungerechtfertigte

Preisforderung ein kriegsschädliches Verhalten darstellt. Vor allem bildet die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11. 1936, deren Bestimmungen im übrigen unberührt bleiben, keine Rechtfertigung, einen Preis auf seiner Höhe zu halten. Wenn ein Preis ungerechtfertigt hoch gestoppt oder infolge Kostensenkung überhöht ist, muß er nach § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung gesenkt werden. Bei der Preiskalkulation dürfen ferner Kriegsrisiken nicht berücksichtigt werden, da im Kriege jeder die Gefahr von materiellen Verlusten trägt und der Wirtschaft keine bevorzugte Stellung eingeräumt werden soll. So wird auch hier wieder der Grundgedanke der Kriegswirtschaftsverordnung sichtbar, der zugleich ein wirtschafts- und kriegsethisches Postulat darstellt.

Die Auskunftspflicht gegenüber den Preisbehörden

Von Regierungsrat Dr. Oesterle,
Leiter der Preisüberwachungsstelle Bromberg.

A. Die Behörden der staatlichen Preisbildung und Preisüberwachung bedürfen zur Leitung und Ueberwachung der Preisgestaltung genauer Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse. Diese Stellen wenden sich daher in zahlreichen Fällen an Privatpersonen, wirtschaftliche Unternehmer, Verbände und Körperschaften mit dem Ersuchen um Auskunft zu bestimmten Fragen. Solche Auskunftsersuchen sind nicht nur bei der Durchführung von Strafverfahren, sondern auch zur Materialbeschaffung für allgemeine preispolitische Maßnahmen üblich und notwendig.

B. Die Auskunftsersuchen ergehen von der Preisbildungsstelle des Reichsstatthalters, den Preisüberwachungsstellen der Regierungspräsidenten und den staatlichen Polizeiverwaltern (Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren) und Landräten als untere Preisbehörden. Das Auskunftsrecht dieser Behörden gründet sich auf folgende rechtliche Bestimmungen:

I. Nach Ziff. 8 der Ersten Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) stehen den Preisbildungsstellen und den Preisüberwachungsstellen die Rechte aus der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 (RGBl. I S. 723) zu. Diese Auskunftspflichtverordnung gilt nach § 1 Ziff. 3 der Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den eingegliederten Ostgebieten vom 14. 12. 1939 (RGBl. I S. 2418) auch im Reichsgau Danzig-Westpreußen.

Auskunftspflichtig nach dieser Verordnung sind alle gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmer, sowie Verbände und Vereinigungen solcher Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und ferner alle Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben. Diese Auskunftspflicht hat einen dreifachen Inhalt: Es kann Auskunft verlangt werden über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere Preise und Vorräte, sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmen und Betrieben. Die Preisbildungsstellen und Preisüberwachungsstellen können aber auch Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher, insbesondere Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen einsehen. Sie können endlich Betriebseinrichtungen und -räume besichtigen, in denen Waren hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über die Auskunft verlangt wird.

Diese Pflichten auf Grund der Auskunftspflichtverordnung gelten ohne Ausnahme. Sie treffen somit auch denjenigen, der durch die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung eine eigene strafbare Handlung offenlegen muß. Auf diese Verpflichtungen findet daher auch das zivilprozessuale oder strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht keine Anwendung.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung der Pflichten nach der Auskunftspflichtverordnung ist mit Gefängnis- und Geldstrafen bedroht.

II. Eine weitere Auskunftspflicht besteht gegenüber den Preisüberwachungsstellen und ebenso gegenüber den unteren Preisbehörden (Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und Landräten) und damit insbesondere gegenüber den in der Preisüberwachung tätigen Beamten der Polizei nach den §§ 16 ff. der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 (RGBl. I S. 999). Diese Verordnung gilt nach der Einführungsverordnung vom 29. 7. 1940 (RGBl. I S. 1057) auch für den Reichsgau Danzig-Westpreußen Auskunftspflichtig sind alle öffentlichen Behörden, Berufsvertretungen, natürliche und juristische Personen. Diese Auskunftspersonen sind auch verpflichtet, der ersuchenden Behörde auf Verlangen Gegenstände, insbesondere Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlägigen Stellen ihrer Geschäftsbücher zur Einsicht oder Nachprüfung vorzulegen. Sie haben ferner Einsicht in Räume und verschlossene Behältnisse zu gewähren.

Nach § 19 Abs. 2 der Verordnung vom 3. 6. 1939 kann die Erteilung von Auskünften auf Grund dieser Bestimmungen unter den gleichen Voraussetzungen verweigert werden, unter denen Zeugen und Sachverständige im Strafprozeß ein Aussageverweigerungsrecht haben. Dagegen besteht in keinem Falle ein Weigerungsrecht gegenüber einem Ersuchen zur Vorlage von Beweisgegenständen und zur Gewährung von Einsicht in Bücher, Räume und Behältnisse.

Die Nichterfüllung dieser Pflichten kann nach § 22 d. VO. mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

C. Die bisherige Tätigkeit der Preisbildungsstelle, der Preisüberwachungsstellen und der unteren Preisbehörden haben auch im Reichsgau Danzig-Westpreußen die Wirtschaft bereits wiederholt vor die Pflicht zur Auskunftserteilung, zur Vorlage von Schriftstücken und zur Gewährung von Einsicht in Urkunden und Betriebsräume gestellt. Der Einsatz der Preisbehörden wird zum Vorteil aller

Beteiligten die gesetzten Ziele umso sicherer und schneller erreichen, als alle auskunftspflichtigen Personen und Stellen diesem behördlichen Verlangen pünktlich und gewissenhaft entsprechen.

Preis und Qualität

Im Kriege läßt sich die Zusammensetzung einer Ware in ihren Vorkriegsbestandteilen nicht immer halten. Das kommt bei Eisen- und Wirtschaftswaren vor, das gilt für Leder- und Papierwaren, das trifft für Lebensmittel häufig zu; es gibt kaum eine Warengruppe, in welcher der Krieg nicht eine Aenderung der Qualität hervorgerufen hat. Die Qualitätsänderung braucht nicht immer gleichbedeutend zu sein mit einer Qualitätsverschlechterung, es kann vielmehr möglich sein, daß der neue Werkstoff, der an die Stelle des alten Rohstoffs getreten ist, bessere Qualität hat.

Ist nun der Preis für einen Rohstoff gestiegen, oder hat der neue Werkstoff einen höheren Preis als das alte Material, so läßt sich eine Preissteigerung meist noch vermeiden. Hat die Preisverteuerung aber den normalen Gewinn aufgezehrt und tritt neben den Verlust die Betriebsgefährdung eines volkswirtschaftlich wichtigen Betriebes, so kann der Betriebsführer unverzüglich unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen einen Ausnahmeantrag an die zuständige Preisbildungsstelle richten. Im allgemeinen, das ist oberster Grundsatz der deutschen Preispolitik im Kriege, sind kriegsbedingte Mehrkosten von demjenigen zu tragen, in dessen Betrieb sie entstanden sind. Ein anderer Standpunkt ist, wie die Deutsche Bergwerkszeitung in einem Aufsatz über „Kosten und Preise in der kriegsverpflichteten Wirtschaft" betont, auch gar nicht möglich, wenn man an dem Grundsatz der Preisstabilität festhalten will. Man hat sich zur Vermeidung von Preissteigerungen dadurch zu helfen versucht, daß eine Verteilung der Mehrkosten zwischen den an einer Leistung Beteiligten, den Vertragsparteien, versucht wurde. Auch Ausgleichskassen sind für solche Zwecke ins Leben gerufen worden. Mittel hierzu wurden aus bestimmten Beiträgen oder aber aus Gewinnanteilen bestimmter Wirtschaftsgruppen genommen. Durch eine solche Beweglichkeit der preispolitischen Gestaltung hat man erreicht, daß in vielen Fällen ein Ansteigen der Preise verhindert wurde.

Ist nun der Preis über den Rohstoff gesenkt worden, oder ist die Zusammensetzung einer Ware durch Fortfall nicht mehr zu erlangender Bestandteile vereinfacht und damit verbilligt, so muß in solchen Fällen der Preis gesenkt werden, auch wenn von einer Stelle des Reichskommissars für die Preisbildung oder von diesem selbst Höchstpreise festgesetzt worden sind; der betreffende Betrieb oder die Wirtschaftsgruppe hat nicht erst darauf zu warten, bis der bisherige Höchstpreis von einer dafür zuständigen Stelle herabgesetzt wird. Wenn also in einer Gaststätte bisher reiner Bohnenkaffee ausgeschenkt wurde und nunmehr ausschließlich mit Ersatzmitteln gearbeitet wird, so hat der betr. Betrieb seinen Preis um den anteiligen geringeren Beschaffungspreis zu senken; der Bäckermeister, der bisher noch Marzipanstritzel zu fertigen in der Lage war und heute nur noch ohne den Marzipan Stritzel abgibt, muß seinen Preis entsprechend senken. Höchstpreise sind niemals ein Freibrief für in der Qualität herabgeminderte Waren. Dr. G.

Die Butterpreise im Reichsgau Danzig-Westpreußen

sind Gegenstand einer Verordnung des Reichsstatthalters — Preisbildungsstelle — vom 30. August 1940 (Verord.Bl. des Reichsstatthalters vom 4. September 1940). Hiernach werden die Preise für die Abgabe von Molkereien an Großverteiler geregelt und die Höchstpreise bei Abgabe von Molkereien oder Großverteilern an Kleinverteiler festgesetzt. Die Verbraucherhöchstpreise betragen in den einzelnen Klassen von der Kochbutter bis zur Markenbutter 1,56 bis 1,80 RM per Pfd. Geregelt wird ebenfalls der Preis für Butterschmalz. Die Anerkennung der Herstellerbetriebe in den einzelnen Stufen geschieht im Einvernehmen zwischen der Preisbildungsstelle und dem Milch- und Fettwirtschaftsverband Danzig-Westpreußen. Die Verordnung trat am 10. September 1940 in Kraft. Sie gilt nicht für die Altreichsbezirke des Gaues.

Die Preise für Geflügel im Reichsgau Danzig-Westpreußen

sind durch eine Anordnung der Preisbildungsstelle nunmehr festgesetzt. Die Anordnung sieht Erzeugerpreise bei Abgabe an Wiederverkäufer vor und teilt das Verbrauchergebiet in 3 Preisbezirke. Zum Preisgebiet I gehören die Städte Danzig, Zoppot und Gotenhafen, zum Preisgebiet II alle übrigen Städte über 10 000 Einwohner, der Rest entfällt auf Preisgebiet III. Die Verteiler sind verpflichtet, für jede Lieferung einen Lieferschein oder eine Rechnung auszustellen. Die Verordnung ist mit ihrer Verkündung (Verord. Bl. des Reichsstatthalters vom 4. September 1940) in Kraft getreten.

Neue Fischpreise

und zwar für Speisekarpfen, frische Neunaugen, Zärten und Maifische hat die Preisbildungsstelle am 30. September herausgebracht.

Für Spiegelkarpfen beträgt der Erzeugerhöchstpreis ab Teich etc. RM 1,20 je kg. Liefert der Erzeuger direkt auf den Markt oder frei Haus, darf er RM 1,40 fordern.

Großverteiler dürfen von Einzelverteilern höchstens RM 1,50 je kg frei Empfangsbahnhof des Einzelverteilers fordern, der Höchstverkaufspreis über den Handel beträgt RM 1,90 je kg. Genaue Verkaufsbelege sind drei Jahre aufzubewahren.

Neunaugen kosten höchstens
ab Erzeugerplatz unsortiert per 50 kg . RM 50,—
Zärten nach Gewicht 8 bzw. 15 bzw. . . RM 25,—
Maifische . . . . RM 18,—

Bei direkter Abgabe vom Erzeuger an den Verbraucher darf ersterer RM 20,— je 50 kg bei Neunaugen, bei Zärten und Maifischen RM 12,— je 50 kg aufschlagen.

Der Versandverteiler erhält für Neunaugen RM 9,—, für Zärten etc. RM 4,60 je 50 kg als Höchstaufschlag.

Der Platzgroßverteiler entsprechend RM 8,— bzw. RM 4,—. Im allgemeinen sind sämtliche Unkosten wie Fracht etc. in diesen Handelsaufschlägen abgegolten.

Hinzugeschlagen werden kann
1. beim Versandgroßverteiler die Vorfracht (nur auf Antrag bei der Preisbildungsstelle),
2. die Fracht vom Platzgroß- zum Kleinverteiler,
3. 5 % für Schwund beim Kleinverteiler.

Werden mehrere Händler derselben Stufe tätig, so haben sie sich in die Spanne zu teilen.

Handelsaufschläge für Brennholz

sind für den Reichsgau Danzig-Westpreußen erlassen worden (Verord. Bl. des Reichsstatthalters vom 18. 9. 40 S. 748). Die Handelsaufschläge bei Abgabe an den Verbraucher dürfen auf den Einstandspreis höchstens betragen:

in Danzig, Zoppot, Gotenhafen . . . . . . 20 %
in Bromberg, Elbing, Graudenz, Marienburg, Marienwerder, Thorn, Dt. Eylau, Konitz, Kulm, Neustadt, Riesenburg, Rosenberg, Schwetz, Pr. Stargard, Dirschau . . . 15 %
in allen übrigen Orten . . . . 10 %

Nimmt der Verbraucher vom Händler Brennholz im Wald oder an der Empfangsstation, so beträgt die Handelsspanne nur 2/3 vorstehender Sätze.

Der Handelsaufschlag darf bei Beteiligung mehrerer Händler nicht überschritten werden, ist also von diesen aufzuteilen. Einstandspreis ist der Kaufpreis ab Wald + Transportkosten, die je nach Kilometerzahl an Hand der einschlägigen Vorschriften zu errechnen sind (bei Kraftfahrzeugen nach der Verordnung vom 5. 4. 40 — V. Bl. des Reichsstatthalters S. 183 — bei Pferdefuhrwerken die Verordnung vom 5. 4. 40 — V. Bl. S. 184 bzw. 185 und Vfg. der Preisbildungsstelle vom 25. 5. 40.).

Für Freihaus-Lieferung können in den obigen 3 Ortsklassen 1,50 RM bzw. 1,— bzw. 0,75 RM pro rm Holz hinzugeschlagen werden.

Für Holzzerkleinerung dürfen höchstens 2,— RM per rm gefordert werden.

Bei Abgabe von weniger als 1/4 rm dürfen 20 % hinzugeschlagen werden.

Aus einem rm Holz dürfen höchstens 250 Bündel hergestellt werden.

Die Preise sind vom Händler deutlich sichtbar auszuhängen. Bei dem Einkauf sind Einstand- und Verkaufspreis schriftlich zu berechnen und aufzubewahren. Ausnahmen erteilt die Preisbildungsstelle.

Beförderungsentgelte bei Kraftwagen

haben im Höchstfalle sich nach der im Kraftfahrzeugschein oder Kraftfahrzeugbrief angegebenen Nutzlast zu richten. Ueberbeladungen dürfen hinsichtlich der Ueberlast nicht in Rechnung gestellt werden.

Winterzuschläge in der Schiffsfracht

Der Reichskommissar hat sich damit einverstanden erklärt, daß Winterzuschläge bei Schiffsfrachten in der Nord- und Ostsee, soweit sie in Normaljahren üblich sind, weiter erhoben werden.

Ostseehandel

Der schwedische Außenhandel im August

Der schwedische Außenhandel im August 1940 weist ein Sinken der Einfuhr auf. Die Einfuhr erreichte nur 123,1 Mill. SKr. gegen 139,9 im Juli und 216,7 im August 1939. Die Ausfuhr, die seit einigen Monaten langsam oder stetig gestiegen ist, hat sich auch im August weiter erholt und erreichte 97,4 Mill. SKr. gegen 91,9 Mill. SKr. im Juli 1940 und lag damit um weniger als 50 % unter der im August 1939, die 184,8 Mill. SKr. betragen hatte. Der Einfuhrüberschuß, der dauernd sehr bedeutend gewesen ist und seit Kriegsausbruch dauernd empfindlich an den schwedischen Gold- und Devisenreserven gezehrt hat, sank im August endlich sehr erheblich. Er betrug nur noch 25,7 Mill. SKr. gegen noch 48,0 im Juli 1940 und immerhin 31,9 Mill. im August 1939. Es macht den Eindruck, als ob sich die schwedische Außenhandelswirtschaft mit dem Lizenzensystem, die ja zur Verhütung eines dauernd zu großen und untragbaren Einfuhrüberschusses eingeführt wurde, allmählich eingearbeitet hat.

Der gesamte Außenhandelsumsatz im August 1940: 220,5 Mill. SKr. gegen 401,4 Mill. im August 1939. Dabei weist die Einfuhr einen Rückgang von 43 % und die Ausfuhr von 47 %, verglichen mit dem Berichtsmonat des Vorjahres auf. Da die Preise der Einfuhrgüter durchschnittlich seit Kriegsausbruch um 65 % gestiegen sind, ist die Einfuhr volumenmäßig noch mehr gesunken, als die reinen Werte erkennen lassen. Die Preise der Ausfuhrgüter stiegen nur um rd. 26 %. In der Ausfuhr für August 1940 fällt auf, daß die Vergrößerung gegen den Vormonat vor allem auf die Gruppen Holz und Holzwaren, Papiermasse (Zellstoff), Pappe und Papier entfällt, was darauf zurückzuführen ist, daß inzwischen die Ausfuhr nach Deutschland in Gang gekommen ist. Die Ausfuhr in dieser Gruppe stieg von 25,3 auf 29,6 Mill. SKr.

Die schwedische Schiffbauindustrie

Die schwedische Schiffbauindustrie ist sehr gut beschäftigt. Neben Aufträge für schwedische Rechnung werden mehrere größere und mittlere Schiffe für Norwegen gebaut. Besonders guten Auftragsbestand und Neueingang haben die großen Werften in Gotenburg zu verzeichnen. Die Götawerke erhielten vom Transatlantic-Konzern zwei neue Aufträge auf Motorschiffe. Hiervon wurde von der Reederei A. B. Transoil ein Tanker von etwa 12 500 Tonnen Ladefähigkeit, vom Typ der im Frühjahr 1940 von derselben Werft für die Transoil gelieferten „Nike" bestellt. Der neue Tanker wird mit einem Motoraggregat neuester Konstuktion der Götawerke von rd. 4 200 Achsen-PS und rd. 13 Knoten Fahrgeschwindigkeit ausgerüstet. Dieser Auftrag soll zu Beginn des Jahres 1942 abgeliefert werden.

Die Reederei A. B. Transatlantic hat ein Motorschiff von 9 200 Tonnen Ladefähigkeit für ihre Linie Amerikanische Pazifikküste—Australien bestellt. Die Lieferung soll im Laufe des nächsten Jahres erfolgen. Motor: Diesel, Bauart Götawerk 4 200 Achsen - PS, Fahrgeschwindigkeit etwa 14 Knoten.

Schwedisch-finnisches Handels- und Zahlungsabkommen

Soeben ist ein schwedisch-finnisches Handels- und Zahlungsabkommen abgeschlossen worden, das auf 6 Monate ab 1. September 1940 gilt. Zur Erleichterung des schwedisch-finnischen Handelsverkehrs erhalten die finnischen Devisenbehörden langfristigen Aufschub für die Transferierung von Devisen für schwedische Waren. Die schwedischen Exporteure erhalten nur den kleineren Teil ihrer Forderungen sogleich ausbezahlt, den Rest in 2 Jahren. Dafür gibt ihnen die schwedische Regierung Garantien für die Zahlungen. Schweden gewährt Finnland ferner einen Spezialkredit von 25 Mill. Kr. zum Kauf schwedischer Waren. In Finnland ist das Abkommen außerordentlich begrüßt worden.

Die russische Handelsflotte

Die russische Handelsflotte hat sich in den letzten Jahren bedeutend vergrößert. Während sie im Jahre 1933 nur 352 Schiffe mit zusammen 867 500 BRT zählte, weist sie heute 717 Schiffe mit 1 316 000 t auf. Darin sind noch nicht die von den baltischen Randstaaten übernommenen Schiffe inbegriffen. In der letzten Zeit ist auch die Baukapazität der russischen Werften gestiegen. Zwei große Tankschiffe, die auf russischen Werften erbaut worden sind, sind gegenwärtig zur Ablieferung bereit.

Kohlenvorräte des Kaukasus

Auf einer Tagung der geologischen Sektion der Sowjet-Akademie der Wissenschaften, die die Ergebnisse der diesjährigen geologischen Expedition im Kaukasus behandelte, wurde festgestellt, daß die im Nordkaukasus vorhandenen, bisher noch nicht abgebauten Kohlenvorräte vollauf zur Deckung des Eigenbedarfs der nordkaukasischen Gebiete genügten. Weiterhin sind verschiedene Vorkommen an Buntmetallen entdeckt worden. Die Expedition machte ferner neue Blei- und Zinklager ausfindig und stellte Molybdaen- und Wolframvorkommen im Gebiete der kabardinisch-balkarischen Republik und in Georgien fest.

Aus dem Generalgouvernement

Aufhebung der Dienststelle für den Vierjahresplan

Durch Verordnung des Generalgouverneurs vom 31. 7. 1940 (VdgBl. I Nr. 49 vom 9. 8. 1940) ist die Dienststelle für den Vierjahresplan im Generalgouvernement aufgelöst worden. Die Zuständigkeiten und schwebenden Dienstgeschäfte sind ab 1. August 1940 auf die Abteilung Wirtschaft und auf die sonstigen zuständigen Fachabteilungen (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft, Abteilung Forsten und Abteilung Arbeit) im Amt des Generalgouverneurs übergegangen. Die Aufgaben des Generalgouverneurs als Generalbevollmächtigten des Reichsmarschalls in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan bleiben davon unberührt.

Die Bewirtschaftungsstellen für Eisen und Stahl, für Kohle und für Metalle, die bisher dem Leiter der Dienststelle für den Vierjahresplan unterstanden, werden mit Wirkung vom 1. August 1940 ab dem Leiter der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs unterstellt.

Die Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze und die Leder-Verteilungs- und Schuhwirtschaftsstelle im Generalgouvernement werden rückwirkend ab 1. Juli 1940 vereinigt und dem Leiter der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs unterstellt.

Die durch die Vereinigung gebildete Dienststelle führt die Bezeichnung „Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement.

Die in Verordnungen und sonstigen Vorschriften dem Leiter der Dienststelle für den Vierjahresplan oder der Dienststelle für den Vierjahresplan eingeräumten Befugnisse stehen mit Wirkung vom 1. August 1940 ab dem Leiter der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs zu.

Die Struktur der Metallverarbeitungs-Industrie

Während am 1. April 1940 im Vergleich zu den Vorkriegsjahren 75 % der Metallverarbeitungs-Industrie in Betrieb waren, war der Prozentsatz am 1. Juli 1940 bereits auf 78 % gestiegen. Im Warschauer Distrikt waren an dem letztgenannten Datum bereits 79 % der Metallverarbeitungsbetriebe wieder in Gang. Die Beschäftigungsziffern betrugen im Generalgouvernement 35 % und im Warschauer Distrikt 31 % der Vorkriegsbeschäftigung. Am 1. April 1940 betrugen die entsprechenden Beschäftigungszahlen 28 bzw. 25 %. Sowohl in der Zahl der wieder tätigen Betriebe als auch der beschäftigten Arbeiter ist somit eine Steigerung festzestellen. Inwieweit der inzwischen wieder erreichte hohe Beschäftigungsstand auch in der nächsten Zeit beibehalten oder gar noch weiter gesteigert werden kann, hängt einmal von den Möglichkeiten der Rohstoffzuteilung, dann aber auch von der Nachfrage ab. Ein Mangel an Umsatzkapital tritt bereits bei dem augenblicklichen Beschäftigungsstand in Erscheinung. Man versucht deshalb durch die Freigabe von Vorkriegsbankguthaben die Kreditgewährung für Aufbauzwecke, sowie die Lösung der Frage der Vorkriegsschulden das Umsatzkapital zu erhöhen.

Neue Vorschriften der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl

Der Leiter der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement hat in einer Anordnung Nr. 2 neue Herstellungs- und Verwendungsvorschriften für Erzeugnisse der Eisen- und Stahl schaffenden und verbrauchenden Industrie erlassen. Danach dürfen Eisenerze, Kiesabbrände, Walzsinter und Hammerschlag mit Phosphor bis zu einem Kilo und Mangan bis zu 30 g je 1 000 kg nur zur Her-

stellung von Hamatit-Roheisen verwendet werden. Nur zur Herstellung von Stahl und Spiegeleisen dürfen Eisenerze mit einem Phosphorgehalt bis zu 2 kg Phosphor und einem Mangangehalt von über 30 kg Mangan je 1000 kg Fe Fe verbraucht werden. Können zur Hämatit-Roheisen-Erzeugung Erze mit einem Phosphorgehalt von über 1 kg Phosphor je 1000 kg Fe verwendet werden, so sind diese Erze auf Hämatit-Roheisen zu verarbeiten. Martinofenschlacken dürfen zur Herstellung von Spiegel- und Stahleisen nicht verbraucht werden.

Die genannten Vorschriften gelten nicht für die Verwendung von Erzen im Sm-Stahlwerk und für Spezialroheisensorten, zu denen nicht Stahleisen, Spiegeleisen, Hochofenferroeisenmangan, Puddeleisen, Thomasroheisen, Gießereiroheisen I — IV b, Hämatitroheisen und Hochofen-Ferrosylizium gehören.

Die genannte Anordnung enhält ferner Herstellungsbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse. Weiter ist die Herstellung anderer als in der Verordnung aufgeführter Gegenstände aus Eisen- und Stahl verboten. Für bestimmte Artikel sind Verwendungsbeschränkungen vorgesehen, die im einzelnen in der Verordnung aufgeführt sind. Für eine Übergangsfrist von 6 Wochen können bereits in Arbeit befindliche Bestände an Eisen und Stahl fertiggestellt werden. Ausnahmen von diesen Bestimmungen werden nur in begründeten Einzelfällen durch die Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl zugelassen.

Marktregelung für Schrott und Nutzeisen

Der Leiter der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement, Fischer, hat eine weitere Anordnung Nr. 3 vom 17. September 1940 erlassen, durch die für Schrott und Nutzeisen eine Marktregelung eingeführt wird. Nach der Verordnung ist es allen Schrottverbrauchern verboten, Schrott und Nutzeisen von anderen Unternehmungen als von der Schrott-Einkaufszentrale G. m. b. H. in Krakau zu kaufen, abzunehmen oder sich übereignen zu lassen. Schrottverbraucher sind alle Unternehmungen und Personen, die Schrott oder Nutzeisensorten in eigenem Betriebe verarbeiten, und zwar zur Herstellung von Roheisen, Rohstahl und Guß, zur Herstellung von Fertigfabrikaten durch mechanische Bearbeitung, zur Gewinnung von Metallen und für metallurgische oder für chemische Zwecke. In der Verordnung werden die einzelnen Schrottsorten, die unter die Regelung fallen, näher aufgeführt.

Als Nutzeisen gelten im einzelnen näher bezeichnete Erzeugnisse, die aus Abbrüchen oder Abwrackojekten anfallen oder infolge von Witterungseinflüssen, langer Lagerung oder aus anderen Gründen nicht mehr neuwertig sind, jedoch als Ersatz für neues Eisen verwendet werden können.

Die Schrottverbraucher sind verpflichtet, bis zum 10. eines jeden Monats nach dem Stande vom letzten Tage des vorangegangenen Monats eine Meldung über ihren Bestand an den genannten Materialien, gleichviel ob diese im eigenen oder fremden Eigentum stehen, in je einer Ausfertigung der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement, Krakau, Lenartowicza 13, und der Schrott-Einkaufszentrale G. m. b. H., Krakau, einzureichen.

Die elektrotechnische Industrie

Im Verhältnis zur Vorkriegszeit waren am 1. Juli 1940 bereits wieder 56 % der Betriebe der elektrotechnischen Industrie tätig. Eine Umstellung auf Ersatzmaterial ist auch bei dieser Industrie in gleicher Art wie bei der Metallindustrie zu beobachten. In der Beschäftigung waren die Betriebe, die für Investitionszwecke und für elektrische Installationen arbeiten am schlechtesten bedacht. Die erforderlichen Umstellungen werden noch gewisse technische Schwierigkeiten mit sich bringen.

Bei der Metallindustrie des Generalgouvernements war der Hauptmangel die nicht genügende Zuteilung von Gummi- und Baumwolle.

Ein statistisches Amt errichtet

Bei der Abteilung Raumordnung im Amt des Generalgouverneurs wird ein statistisches Amt für das Generalgouvernement mit dem Sitz in Krakau errichtet. Das statistische Amt hat die Aufgabe, die für die Verwaltungsarbeit im Generalgouvernement erforderlichen zahlenmäßigen Unterlagen zu schaffen und die dazu notwendigen statistischen Erhebungen vorzubereiten, durchzuführen und Erhebungsmaterial aufzubereiten. Mit der Errichtung des statistischen Amtes für das Generalgouvernement ist die Durchführung jeglicher statistischer Erhebungen im Gebiet des Generalgouvernements dem neu geschaffenen Amt vorbehalten. Die Durchführung statistischer Erhebungen durch andere Stellen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung.

Neues aus der Technik

„Bordoni-Regler" im Bromberger Stadttheater

Wenig länger als ein Jahr nach der Befreiung hat das Bromberger Stadttheater seine Pforten wieder eröffnet. Die Besucher werden einen von Architekt Otto Frick, Danzig, vollkommen neugestalteten Zuschauerraum vorfinden, aber auch die technischen Einrichtungen des Bühnenhauses sind neu geschaffen. Es wurde eine Drehbühne eingebaut, mit der Verwandlungen der Bühnenbilder schnell vorgenommen werden können. Die Bühne wurde ferner durch einen Rundhorizont von 30 m Umfang und 14 m Höhe ergänzt, der die gesamte Spielfläche umspannt und mit Hilfe der Horizontbeleuchtung eine naturgetreue Wiedergabe des Himmels ermöglicht. Bühnenbilder mit weitem Ausblick lassen sich dadurch in überraschender Naturtreue schaffen. 40 Leuchten dienen zur Ausleuchtung dieses Bühnenhimmels; sie werden von einem vom Schnürboden herabhängenden und in der Höhe einstellbaren Gerüst getragen. Ueberhaupt ist der wichtigste Baustoff des neuzeitlichen Bühnenbildners das Licht, und darum wurde der lichttechnischen Ausstattung des Bromberger Theaters die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Wichtig ist vor allem auch, daß sämtliche Leuchten auf der Bühne sehr feinstufig geregelt werden können, um jede Stimmung hervorrufen zu können. Für derartige Regelzwecke schufen die Siemens-Schuckertwerke neuartige Anordnungen, die unter dem Namen Bordoni-Regler bekannt sind und sich dadurch auszeichnen, daß die Reglung praktisch verlustlos vor sich geht. Eingestellt werden diese Regler vom Beleuchterstand aus, und zwar durch ein Bühnenstellwerk, das im Stadttheater in Bromberg aus 80, in vier Reihen übereinander angeordneten Hebeln besteht. Mit diesen Hebeln ist es möglich, die Lampen der einzelnen Stromkreise jeweils in der gewünschten Helligkeit einzustellen. Etwa 20 Bühnenscheinwerfer, die auf der Bühne und in den Rangbrüstungen des Zuschauerraums verteilt sind, erlauben verstärkte Lichtwirkungen. Man vermag mit ihnen sowohl die Bühnenfläche anzuleuchten als auch die einzelnen Darsteller anzustrahlen, um sie stärker hervorzuheben. Ein Teil der Scheinwerfer ist auf den Türmen und auf der Brücke der verstellbaren Portalanlage untergebracht, mit der die Bühnenöffnung der Größe des Bühnenbildes angepaßt werden kann. Die Dekorationen können in vier verschiedenen Farben angeleuchtet werden; die hierzu erforderlichen Lampen sind in vier Oberlichtern mit versilberten Glasspiegeln untergebracht. Die Färbung des Lichtes erfolgt mit Cellon-Lichtfiltern. Für die Stromversorgung des Theaters wurde ein eigener Anschluß an das Hochspannungsnetz der Stadt geschaffen. Hierzu mußte ein Umspanner von 125 kVA Leistung aufgestellt werden.

Bücher

„Wo kommt das viele Geld her?" Geldschöpfung und Finanzlenkung im Kriege. Von Dr. Ernst Wagemann, Professor an der Universität Berlin, Präsident des Instituts für Konjunkturforschung. Völkischer Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. RM 2,80.

„Das viele Geld kommt von der vielen Arbeit!" beantwortet Reichswirtschaftsminister und Präsident der Deutschen Reichsbank Walther Funk in seinem Vorwort die Fragestellung des vorliegenden Buches. Wagemann hat seinen vielen Werken damit ein neues hinzugefügt, das eine der großen Öffentlichkeit bisher als ein Buch mit sieben Siegeln geltende Materie, nämlich die Geldpolitik, volkstümlich darstellen soll. Der Verfasser gibt zunächst eine Schilderung der Ursachen der deutschen Inflation nach dem Weltkriege. Dann kommt er auf Erkenntnisse des Währungswesens zu sprechen, die besonders den in den Ostgebieten beheimateten Leser interessieren werden, der, wie z. B. der Danziger, die hier dargestellten Möglichkeiten am eigenen Leibe in der Praxis erfahren hat. Eine Reihe von verblüffend komponierter Diagramme vermag den Kreislauf des Geldes und der wirtschaftlichen Güter dem aufmerksamen Betrachter zu illustrieren. Neuartig ist z. B. der Vergleich des Finanzierungssystems mit einer Uhr und deren technischen Bestandteilen: Antrieb, Hemmung, Regulator und Zeigerwerk. Aus der Sezierung der verschiedenen Theorien des Geldwesens zieht Wagemann Folgerungen, die das Buch lesenswert machen, um dann im Schlußkapitel auf die Grundsätze der Finanzierungspolitik und das Grundprinzip der nationalsozialistischen Kriegsfinanzierung im Gegensatz zur Kriegsfinanzierung der anderen einzugehen.

Kurt Remuss.

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den eingegliederten Ostgebieten
(Vom 12. September 1940).

(Reichsgesetzblatt I S. 1309)

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2291) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2291) als Zahlungsmittel zugelassenen Scheidemünzen über 1 Zloty, 50, 20, 10 und 5 Groschen sowie die als Reichsmarkscheidemünzen im Nennwert von 2 und 1 Reichspfennig übernommenen Scheidemünzen zu 2 und 1 Groschen gelten mit Wirkung ab 1. November 1940 nicht mehr als Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Ab diesem Zeitpunkt ist außer den mit der Einziehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die in den eingegliederten Ostgebieten gelegenen öffentlichen Kassen und die Kassen der Reichsbankanstalten werden von allen Bewohnern dieser Gebiete die Scheidemünzen über 1 Zloty, 50, 20, 10 und 5 Groschen bis zum 30. November 1940 einschließlich zum Kurs von 2 Zloty = 1 Reichsmark in Zahlung nehmen oder gegen Reichsmarkzahlungsmittel umtauschen. Die Scheidemünzen über 2 und 1 Groschen werden in der gleichen Weise zum Kurs von 1 Zloty = 1 Reichsmark in Zahlung genommen oder gegen Reichsmarkzahlungsmittel umgetauscht.

§ 3

Die Annahme und Umwechslung (§ 2) von durchlöcherten und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerten sowie von verfälschten Münzen findet nicht statt.

Berlin, den 12. September 1940.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt
Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Anordnung
der Haupttreuhandstelle Ost über die Behandlung des polnischen Vermögens im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig (AO. Nr. 7)
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 233 vom 4. Oktober 1940)

Auf Grund des § 5 der Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost vom 12. Juni 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 139/40) und des § 12 der Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 174) ordne ich an:

§ 1

Die Befugnisse des Staatskommissars für die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Danzig gemäß den Verordnungen vom 4. September 1939 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig S. 465) und vom 27. September 1939 (Verordnungsblatt des Militärbefehlhabers Danzig-Westpreußen S. 56) sind erloschen. Beschlagnahme und Verwaltung des polnischen Staats- und Privatvermögens im Gebiete der ehemaligen Freien Stadt Danzig richten sich nach der Verordnung vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 174) und der Anordnung vom 12. Juni 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 139/40).

Die Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 355) bleiben unberührt.

Die von der Haupttreuhandstelle Ost erlassenen allgemeinen Anordnungen gelten auch im Gebiete der ehemaligen Freien Stadt Danzig.

§ 2

Die Dienststelle des bisherigen Staatskommissars für die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Danzig wird als besondere Abteilung in die Treuhandstelle Danzig-Westpreußen eingegliedert unter der Bezeichnung „Sonderabteilung für polnisches Vermögen im Gebiete der ehemaligen Freien Stadt Danzig".

§ 3

Die von dem Staatskommissar für die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Danzig eingesetzten Treuhänder werden kommissarische Verwalter und als solche bestätigt. Sie sind in ihrer Tätigkeit den von der Haupttreuhandstelle Ost erlassenen Richtlinien und Dienstanweisungen unterworfen. Unter Einziehung ihrer früheren Bestallungen sind ihnen neue Bestallungen von der Treuhandstelle Danzig-Westpreußen zu erteilen.

Berlin, den 4. Oktober 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
— Haupttreuhandstelle Ost —
Dr. Winkler

Verordnung
über die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Sachverständigen durch die Industrie- und Handelskammern in den eingegliederten Ostgebieten
(Vom 25. September 1940.)

(Reichsgesetzblatt I S. 1278)

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird für die eingegliederten Ostgebiete folgendes verordnet:

§ 1

Selbständige Gewerbetreibende auf dem Gebiete der Industrie, des Handels, des Immobilienwesens, des Banken- und Börsenwesens, des Versicherungswesens, der Energiewirtschaft, des Verkehrswesens und für diese Gebiete tätige selbständige Gewerbetreibende können von den Industrie- und Handelskammern als Sachverständige beeidigt und öffentlich angestellt werden.

§ 2

(1) In Ausnahmefällen können die Industrie- und Handelskammern auch Zuckerchemiker, Wäger und Probenehmer, die nicht selbständige Gewerbetreibende sind, als Sachverständige beeidigen und öffentlich anstellen. Die Bestellung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen und ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen.

(2) Die Reichsstatthalter in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland, in den übrigen eingegliederten Ostgebieten der Reichswirtschaftsminister, können bestimmen, daß auch andere Personen, die nicht selbständige Gewerbetreibende sind, von den Industrie- und Handelskammern als Sachverständige beeidigt und öffentlich angestellt werden.

§ 3

Die Bestimmungen der Gesetze, die den Handlungen der im § 1 genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den Industrie- und Handelskammern oder den sonst dazu befugten Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beeidigten und öffentlich angestellten Sachverständigen zu beziehen.

§ 4

Vorschriften, die die Industrie- und Handelskammern für die von ihnen beeidigten und öffentlich angestellten Sachverständigen erlassen, bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

Berlin, den 25. September 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Neue Reichsgesetze für die Ostgebiete

	Reichsgesetzblatt Teil I Nr.	Seite
Verordnung über die Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften zur **Förderung der Tierzucht** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 5. August 1940.)	140	1078
Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Maßnahmen zur **Förderung des Außenhandels** im Reichsgau Danzig-Westpreußen sowie über die Errichtung einer **Außenhandelsstelle** in Danzig. (Vom 25. Juli 1940.)	141	1089
Verordnung über die Einführung des **Deutschen Arzneibuchs**, 6. Ausgabe 1926, in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 6. August 1940.)	141	1092
Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer **Sozialausgleichsabgabe**. (Vom 10. August 1940.)	142	1094
Verordnung über das **Bergwesen** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 10. August 1940.)	143	1099
Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die **Beförderung** der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden **Polizeivollzugsbeamten** auf den öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 13. August 1940.)	145	1106
Verordnung über die Einführung des **Schornsteinfegerrechts** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 13. August 1940).	149	1125
Verordnung über die Einführung der Gesetze zur **Förderung des Fremdenverkehrs** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 19. August 1940).	149	1127
Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum **Schutze des Einzelhandels** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 20. August 1940).	149	1128
Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Ausbildung für den gehobenen **Forstdienst** in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 7. August 1940).	150	1129
Verordnung über den **Arbeitseinsatz** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 13. August 1940).	150	1129
Verordnung über die Einführung der **Tierseuchen- und Tierschutzvorschriften** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 29. August 1940).	157	1191
Verordnung über die Einführung der Polizeiverordnung über **Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 31. August 1940).	164	1221
Verordnung zur Einführung von **Arbeitsschutzrecht** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 5. September 1940).	164	1232
Verordnung über die Einführung der Verordnung betreffend den Verkehr mit **Arzneimitteln**, in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 18. September 1940).	186	1254
Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen. (Vom 20. September 1940).	168	1255
Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates. (Vom 17. September 1940).	170	1270
Verordnung über die **Beeidigung und öffentliche Anstellung von Sachverständigen durch die Industrie- und Handelskammern** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 25. September 1940).	170	1278
Polizeiverordnung über die **Werbung** auf dem Gebiete des **Heilwesens** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 12. September 1940).	171	1285
Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten **(Vergnügungssteuer).** (Vom 24. September 1940).	171	1288

Internationale Warenpreise

Waren	Börse	Usance	Einheit	24. 9.	26. 9.	28. 9.	1. 10.	3. 10.	5. 10.
Metalle									
Kupfer	Berlin	Elektrolyt	RM je 100 kg	74,00	74,00	74,00	74.00	74,00	74,00
	New York	Elektrolyt f. a. s.	cts. je lb.	9,90	9,65	9,65	9,65	9,65	9,65
Blei	New York	loko	cts. je lb.	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Zink	New York	loko	cts. je lb.	7,25	7,25	7,25	7,25	7,25	7,25
Aluminium	Berlin	Orig. Hütten. 98/99 %	RM je 100 kg	133	133	—	133	133	—
	London	Für Inland	£ je t	110	110	—	110	110	—
Zinn	London (Mittelk.)	Kasse	£ je t	254 3/8	257 1/2	—	256 1/2	255 5/8	—
	New York	loko	cts. je lb.	50,10	50,50	51.50	51,50	51.25	51,00
Nickel	Berlin	98—99 % lt. Reichs-Stelle für Metalle	RM je 100 kg	246	246	246	246	246	246
	London (Mittelk.)	Für Inland	£ je t	192 1/2	192 1/2	—	192 1/2	192 1/2	—
Silber	Berlin (Mittelk.)	Fein	RM je 1 kg f.	37,00	37.00	37,00	37,00	37,00	37
Gold	Berlin (Mittelk.)	loko	RM je Gr.	2,81 1/2	2.81 1/2	—	2,81 1/2	2,81 1/2	—
Platin	Berlin (Ankaufspr.)	Alt-Platin	RM je Gr.	3,20	3,20	—	3,20	3,20	—
	London		£ je Unze	9	9	—	9	9	—
Antimon Regulus	London (Mittelk.)	Chines.	£ je t	80 n.	80 n.	—	80 n.	80 n.	—
Chin. Wolframerz	London (Mittelk.)		sh je Einheit	50	50	—	50	50	—
Quecksilber	London (Mittelk.)		£ je Flasche	53 1/2	53 1/2	—	52 1/4	52 1/4	—
Weißblech	London (Mittelk.)		sh je Box	27 3/4	27 3/4	—	27 3/4	27 3/4	—
	New York		cts. je lb.	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Kautschuk									
	London	Smoked Sheet loko	d je lb.	11,87	11,62	—	11.81	11,87	—
	New York	Sheets loko	cts. je lb.	19,12	19,18	19,56	19,50	19,50	19,75
Textilien									
Baumwolle	Liverpool	Americ. middl. loko	d je lb.	8,41	—	—	8,30	8,21	—
	New York	Middl. Univ. Stand. 28 mm loko	cts. je lb.	9,73	9.84	9,77	9,69	9,71	9,75
	Alexandrien	Sakellar. erstn. Monat	Tallaris je Kant (44,9 kg)	—	—	—	—	—	—
Jute	Dundee	Erste Marken, erstnot. Monat	£ je 1016 kg	—	—	—	—	—	—
Hanf	London	Manila Marke 3	£ je 1016 kg	—	—	—	—	—	—
Getreide									
Weizen	Berlin	märk. W XII.	RM je t	196	196	—	198	198	—
	Chicago (Mittelk.)	erstnot. Monat	cts. je bushel	79 9/16	80	83 3/16	82 7/16	81 15/16	82 7/16
	Buenos Aires	erstnot. Monat	Pap.-Peso je 100 kg	7,00	6,58	6.47	6,28	5,98	6,10
Roggen	Berlin [1])	R XI	RM je t	179	179	—	181	181	—
	Chicago	erstnot. Monat	cts. je bushel	44 1/2	44 7/8	45 3/4	45 1/2	45 1/4	45 1/4
Hafer	Berlin	märk. durchsch. H. XIV	RM je t	179	179	—	180	180	—
	Chicago	erstnot. Monat	cts. je bushel	30 5/8	31 1/2	32	31 5/8	32	32 1/2
	Buenos Aires	erstnot. Monat	Pap.-Peso je 100 kg	4,05	3,85	3,60	3,50	3,40	3,40
Gerste	Berlin [2])	Futter, G VIII	RM je t	166	166	—	168	168	—
Mais	Chicago	erstnot. Monat	cts. je bushel	58	57 3/8	57 1/2	58	57 1/2	58 3/8
	Buenos Aires	erstnot. Monat	Pap.-Peso je 100 kg	4,00	3,83	3,67	3,70	3,65	3,68
Leinsaat	London	La Plata	£ je 1016 kg	12	12	—	10 1/2	10 1/2	—
	Buenos Aires	erstnot. Monat	Pap.-Peso je 100 kg	9,39	9,03	9,10	8 90	8,86	8,97
Harze u. Lacke									
Schellack	London (Mittelk.)	loko	sh je cwt	80 B	80 B	—	80	80	—
Oele und Fette									
Leinöl	Hamburg	deutsch, in eis. Leihfässern	RM je 100 kg	39	39	39	39	39	39
	London	loko, naked London	sh je cwt	44/0	44/0	—	41/6	41/6	—
	Amsterdam	loko, netto excl. Barrels ab Tank Rotterdam oder Amsterdam	RM je 100 kg	25 1/8	25 1/8	—	25 1/8	25 1/8	—
Kokosöl	Hamburg	deutsch, in eis. Leihfässern	RM je 100 kg	—	—	—	—	—	—
	London	weiß, loko	sh je cwt	28/1 1/2	28,1 1/2	—	28/1 1/2	28/1 1/2	—
Rüböl	Hamburg	deutsch, in eis. Leihfässern	RM je 100 kg	—	—	—	—	—	—
	London	roh, loko	sh je cwt	44/3	44/3	—	44/3	44/3	—
Baumwollöl	London	Äg., roh, loko	sh je cwt	31/1 1/2	31/1 1/2	—	31/1 1/2	31/1 1/2	—
	New York	erstnot. Monat	cts. je lb.	5.44	5,41	5,41	5,37	5,40	5,40
Sojabohnenöl	London	Orientalisch, loko	sh je cwt	33/0	33/0	33/0	33 0	33/0	—
Schmalz	Chicago	erstnot. Monat	cts. je lb.	4,75 B	4 72 1/2	4,62 1/2	4,52 1/2	4.40	4,57 1/2
	New York	prima Western Loko	cts. je lb.	5,70	5 65	5,60	5,35	5,27 1/2	5,37 1/2
Talg	Hamburg (Mittelk.)	Rinder, prima, m. Fastage	RM je 100 kg	40	40	40	40	40	40
	New York	extra lose	cts. je lb.	3 5/8	3 5/8	3 5/8	3 5/8	3 5/8	3 5/8
Kolonialwaren									
Zucker	Magdeb. (Mittelk.)	Weißz., gem. Melis I	RM je 50 kg [3])	31,42 1/2	31,47 1/2	31,47 1/2	31,42 1/2	31,50	31,47 1/2
	Hamburg (Mittelk.)	Weißz., erstnot. Mon.	RM je 50 kg [4])	5,35	5,35	5,35	5.40	5.40	5,40
	NewYork (Mittelk.)	Zentrifugal. erstn. M.	cts. je lb.	171	180 n.	--	180	186	186
Kaffee	New York	Santos Nr. 4, loko	cts. je lb.	7	7	—	7	7	7

Handelsregister für Danzig-Westpreußen

Danzig

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 220 vom 19. September 1940)

Neueintragungen:

Am 11. September 1940.

A 23 Helmuth Behrendt Großhandel landw. Bedarfsartikel, Danzig [Hansaplatz 12]. Inhaber: Kaufmann Helmuth Behrendt, Danzig.

A 24 Franz Obst Nachf., Danzig [Baustoff-Groß- und -Einzelhandel, Langer Markt 18], Hauptniederlassung Köslin. Inhaber: Kaufmann Johannes Wolff in Köslin. Der Ehefrau Hertha Wolff geb. Pohl in Köslin ist Prokura erteilt.

Am 12. September 1940.

A 29 Danziger Lagerhalterei Wanda Kramer, Danzig [Lagerhalterei und Spedition, Danzig-Langfuhr, Weißer Weg 7/8]. Inhaberin: Wanda Kramer, Wolgast. Das Geschäft ist durch Umwandlung aus der Danziger Lagerhalterei Aktiengesellschaft in Danzig, H.-R. B 1551, entstanden.

Am 9. September 1940.

B 24 Johs. Fritzen & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [Langer Markt 3]. Gegenstand des Unternehmens: Betrieb des Reederei- und Schiffsmaklergeschäfts. Der Geschäftsbetrieb kann auf alle im Zusammenhang hiermit stehenden Geschäfte sowie auf die Beteiligung an anderen Unternehmungen ausgedehnt werden. Stammkapital: 50 000,— RM. Geschäftsführer: Kaufleute Emil Dethloff, Danzig, Herbert Heeckt, Stettin, Lothar Finger, Danzig, Arnold Heeren, Emden. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. Juli 1940 festgestellt. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Sind Prokuristen bestellt, so ist ein Prokurist in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Umwandlungen:

Am 11. September 1940.

B 2310 Vereinigte Zuckerfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Praust. Durch den Gesellschafterbeschluß vom 13. August 1940 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 durch Übertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Abwicklung einschließlich der Schulden auf den alleinigen Gesellschafter den Prauster Schutzverband, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Praust beschlossen worden.

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

Am 12. September 1940.

B 1551 Danziger Lagerhalterei, Aktiengesellschaft, Danzig. Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 15. Juli 1940 ist die Gesellschaft in die Einzelfirma Danziger Lagerhalterei, Wanda Kramer in Danzig, dadurch umgewandelt, daß ihr Vermögen auf Grund des Umwandlungsgesetzes unter Zugrundelegung der Umwandlungsbilanz vom 30. Juni 1940 auf die alleinige Gesellschafterin unter Ausschluß der Liquidation übertragen ist. (Vergl. 10 H.-R.) A 29.)

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

Veränderungen:

Am 10. September 1940.

B 17 Ostdeutsche Privatbank Aktien-Gesellschaft, Danzig. Die Prokuren des Herbert Puttkammer und des Dr. Herbert Kittel sind erloschen. Es wohnen jetzt die Prokuristen Walter Ahrens in Posen, Kurt Groth in Bromberg, Richard Struck in Posen, Franz Pieczynski in Danzig-Langfuhr.

Ferner wird bekanntgemacht: Die gleiche Eintragung wird für die Zweigniederlassungen in Posen, Pr. Stargard, Stolp, Lauenburg i. Pomm. und Graudenz bei den dortigen Gerichten erfolgen.

Am 11. September 1940.

A 662 Kommanditgesellschaft R. Damme, Danzig [Langer Markt Nr. 9—10]. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren sind: Bankier Bruno Hornemann, Kaufmann Johannes Maraszewski, vereidigter Büchersachverständiger Alex Conrad, sämtlich in Danzig. Jeder von ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt. Bruno Hornemann ist von den Beschränkungen des § 181 BGB. befreit. Die Prokuren des Johannes Maraszewski und Alfred Münchow sind erloschen.

A 5948 umgeschrieben nach A 17 Gerhard Mierski, Zoppot [Adolf-Hitler-Straße 797]. Die Firma ist geändert in Gerhard Mierau. Der Familienname des Firmeninhabers lautet jetzt Mierau.

A 6106 umgeschrieben nach A 21 Offene Handelsgesellschaft Arndt & Grund, Danzig [Breitgasse 65]. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Wilhelm Arndt, Danzig, ist nunmehr Alleininhaber. Die Firma ist geändert in Wilhelm Arndt.

A 6202 umgeschrieben nach A 22 Helmsing & Grimm, Danzig [Langgasse 26]. Dem Eugen Pawassar, Danzig, ist Gesamtprokura erteilt. Er ist nur gemeinsam mit dem Prokuristen Wilhelm Bach zur Vertretung der Firma berechtigt.

Am 12. September 1940.

A 4984 umgeschrieben nach A 27 Johannes Wetzki, Danzig [Hundegasse 73]. An Fräulein Elsa Scheel in Danzig ist Prokura erteilt.

A 5051 umgeschrieben nach A 26 Johann F. Boschke, Danzig [Langgarten 56). Dem Kurt Fischer in Danzig Schidlitz ist Einzelprokura erteilt.

Erloschen:

Am 9. September 1940.

A 4685 Danziger Revisions- und Treuhand-Kommanditgesellschaft, Danzig. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

A 5967 Leo Ponczek, Danzig.

Am 11. September 1940.

A 4388 „Dolf“ Danzig-Olivaer Likör-Fabrik Tiedemann & Co., Danzig.

*

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 226 vom 26. September 1940)

Neueintragungen:

Am 17. September 1940

A 31 „Danziger Holzinteressen W. Schoenberg & Co.“, Danzig [Hansagasse 2]. Die Kommanditgesellschaft hat am 17. September 1940 begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter: Walther Schoenberg, Kaufmann in Zoppot. Einzelprokurist: Walter Kownatzky, Danzig. Gesamtprokuristen: Franz Linnebuhr, Danzig, Hans Weiß, Zoppot, Fräulein Helene Anger, Danzig, Fräulein Ella Mey, Danzig. Jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem zweiten Prokuristen. Drei Kommanditisten sind in die Gesellschaft eingetreten.

Die Firma war früher Danziger Sleeperkontor W. Schoenberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 10 H.-R. B 1061.

Am 19. September 1940

A 33 „Vereinigte Zuckerfabriken Dr. Wolfgang Boettger“, Praust. Geschäftsinhaber: Generaldirektor Dr. Wolfgang Boettger, Praust. Dem kaufmännischen Direktor Walter Thiée in Praust, dem Fabrikdirektor Dr. Heinrich Zscheye in Neuteich, dem Assessor Heinz Schubert in Praust ist Gesamtprokura erteilt derart, daß je zwei von ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung der Firma ermächtigt sind.

Die Firma führt den Geschäftsbetrieb der Firma Vereinigte Zuckerfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung — 10 H.-R. B 2310 — weiter, welcher gemäß dem Umwandlungsgesetz vom 5. Juli 1934 auf den Prauster Schutzverband Gesellschaft mit beschränkter Haftung — 10 H.-R. B 152 — von diesem auf die Firma Majo Vermögensverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung — 10 H.-R. B 2621 — und von dieser auf den jetzigen Inhaber durch Uebertragung des Vermögens unter Ausschluß der Abwicklung einschließlich der Schulden übergegangen ist.

Veränderungen:

Am 16. September 1940

A 5301 jetzt A 28 „Funke u. Kluth o. H. G. Großhandel in Drogen, Chemikalien und pharmazeutischen Erzeugnissen“, Danzig [Langgasse 16]. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Gerhard Kluth ist alleiniger Inhaber der Firma.

Am 19. September 1940

A 5679 jetzt A 32 „Kaufhaus Alfred Gebauer“, Zoppot [Seestraße 43]. Einzelprokurist: Hans Gebauer, Zoppot.

Umwandlungen:

Am 14. September 1940

B 152 „Prauster Schutzverband, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, Praust. Durch den Gesellschafterbeschluß vom 13. August 1940 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Umwandlungsgesetzes vom 5. Juli 1934 durch Uebertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Abwicklung einschließlich der Schulden auf die Hauptgesellschafterin: Majo, Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Praust beschlossen worden.

Ferner wird bekanntgemacht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung ver-

langen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

Am 16. September 1940

B 528 „Gedania“ Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Danzig. Durch den Generalversammlungsbeschluß vom 31. August 1940 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 durch Uebertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter: Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin beschlossen worden. Die Firma ist erloschen.

Ferner wird bekanntgemacht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

Am 17. September 1940

B 1061 „Danziger Sleeperkontor W. Schoenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, Danzig. Durch den Gesellschafterbeschluß vom 2. August 1940 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 in eine Kommanditgesellschaft mit der Firma: Danziger Holzinteressen W. Schoenberg & Co. mit dem Sitz in Danzig durch Uebertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf die Kommanditgesellschaft beschlossen worden. Die Firma ist erloschen.

Ferner wird veröffentlicht: Den Gläubigern steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

Am 19. September 1940

B 2621 „Majo Vermögensverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung“, Praust. Durch den Gesellschafterbeschluß vom 14. August 1940 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Umwandlungsgesetzes vom 5. Juli 1934 durch Uebertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Abwicklung einschließlich der Schulden auf den Hauptgesellschafter Generaldirektor Dr. Wolfgang Boettger in Praust beschlossen worden.

Ferner wird veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

Veränderungen:

Am 16. September 1940

B 287 „Koerner'sche Grundstücks-Verwertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung Danzig“, Danzig. Durch den Gesellschafterbeschluß vom 8. August 1940 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer (Curt Koerner, Danzig, Lindenstraße 1) ist Liquidator.

B 2305 „Dr. Bräunig Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, Danzig [Langer Markt 39]. Durch den Gesellschafterbeschluß vom 12. Juni 1940 ist die Satzung geändert. Das Stammkapital ist auf 20 000,— RM umgestellt und die Vertretungsbefugnis dahin geregelt, daß jeder Geschäftsführer allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Die bisherigen Geschäftsführerinnen Maria Haboeck und Gertrud Rimann sind als solche abberufen. An Maria Haboeck, Danzig-Lauental, und Meta Tiefensee, Danzig, ist Gesamtprokura erteilt. Sie sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Am 18. September 1940

B 17 „Ostdeutsche Privatbank Aktien-Gesellschaft“, Danzig [Langgasse 32—34]. Die hier nicht eingetragene Prokura des Emil Leimert ist erloschen.

Ferner wird bekanntgemacht: Diese Eintragung wird für die Zweigniederlassung in Posen bei dem dortigen Amtsgericht erfolgen.

Erloschen:

Am 17. September 1940

B 1945 „Concordia Lebens-Versicherungs-Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Danzig“, Danzig, Sitz Köln. Die Zweigniederlassung ist aufgehoben.

Am 18. September 1940:

B 638 „Fischhandelsgesellschaft Steinke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, Danzig.

Briesen

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 218 vom 17. September 1940)

Handelsregister A 10. September 1940.

Folgende Firmen:
248 Bracia Tillinger handel surowych skór,
145 Lorenz Meyer,
49 Jakob Salomon,
246 Andreas Karaszewski,
178 Ise Moses,
185 Elias Mendelsohn Nachf.,
32 Gustav Dahmer,
170 F. Ulrich,
156 Wladislaus Kwiatkowski,
233 Czeslaw Kenzik „Grand Café“,
102 Josef Chaim,
212 Anastazy Krajnewski,
42 Moritz Neumann,
68 Friedmann Moses,
74 Julius Moses,
131 Bruno Rupinski,
177 E. Mendelsohn & Co.,
228 Tadeusz Witkowski
sind von Amts wegen gelöscht.

Handelsregister B.

12 Pomorska Fabryka Kapeluszy Tow. Akc.

Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 Ges .vom 9. 10. 1934 gelöscht.

*

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 226 vom 26. September 1940.)

Am 19. September 1940 ist der Kaufmann Hermann Ahrens in Briesen unter Nr. 262 in das Handelsregister Abteilung A eingetragen worden.

Dirschau

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 226 vom 26. September 1940.)

Im Handelsregister B des Amtsgerichts in Dirschau ist unter Nr. 74 folgendes eingetragen: Die Firma A. P. Muscate, Spolka z ograniczona odpowiedzialnoscia w Tczewie ist geändert in „A. P. Muscate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dirschau-Westpreußen“. In den Satzungen ist überall die deutsche Ortsbezeichnung Dirschau eingeführt. Bekanntmachungen erfolgen im „Danziger Vorposten“ oder einer anderen in Dirschau weit verbreiteten Zeitung.

Amtsgericht Dirschau, 11. September 1940.

Elbing

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 220 vom 19. September 1940.)

Veränderung 9. September 1940.

B 36 Holzindustrie Wittkowsky Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elbing.

Durch den Gesellschafterbeschluß vom 20. Juni 1940 ist der in § 6 des Gesellschaftsvertrages vorgesehene Aufsichtsrat unter Aufhebung dieser Bestimmung in Fortfall gekommen. Die weiteren Bestimmungen des § 5 (Bestellung der Geschäftsführer) sowie § 7 (genehmigungsbedürftige Rechtshandlungen der Geschäftsführer) haben eine entsprechende geänderte Fassung erhalten.

Die gleiche Eintragung für die in Ludwigshafen a. Rh. bestehende Zweigniederlassung wird im Handelsregister des dortigen Amtsgerichts erfolgen.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 225 vom 25. September 1940.)
Am 12. September 1940.
Veränderungen:

A 506 Walter Jagow u. Co. Kommanditgesellschaft, Elbing. An die Stelle des ausgeschiedenen Kommanditisten ist ein anderer Kommanditist getreten. Die dem Bücherrevisor Arnold Gründel in Elbing erteilte Gesamtprokura ist erloschen.

A 111 Albert Neumann, Elbing. Das Handelsgeschäft wird von den vier Erben des verstorbenen, bisherigen Inhabers, Kaufmann Albert Neumann aus Elbing, nämlich Fräulein Hildegard Neumann, Fräulein Maria Neumann, Fräulein Dorothea Neumann, Kaufmann Alfons Neumann, sämtlich aus Elbing, in ungeteilter Erbengemeinschaft unter unveränderter Firma fortgeführt.

*

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 233 vom 4. Oktober 1940.)
Am 23. September 1940.
Veränderung:

A 42 H. Schroeter, Elbing. Die Prokura des Dr. Erich Herrmann ist erloschen. Dem Diplomkaufmann Kurt Fröse in Elbing ist Gesamtprokura erteilt derart, daß er in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung befugt ist.

Die Vermögenseinlagen der vier Kommanditisten sind erhöht worden. 15 weitere Kommanditisten sind in die Gesellschaft eingetreten.

Gotenhafen

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 228 vom 28. September 1940.)

In unser Handelsregister Abt. B ist heute unter Nr. 1 die Firma Hotel- und Gaststätten-Gesellschaft Danzig-Westpreußen mit beschränkter Haftung, Sitz: Gotenhafen, eingetragen worden:

Gegenstand: Betreuung von Hotels und Gaststätten im Reichsgau Danzig-Westpreußen (ausschließlich des Gebiets der ehemaligen Freien Stadt Danzig und des aus dem Regierungsbezirk Marienwerder dem Reichsgebiet Danzig-Westpreußen eingegliederten Gebiets), die zum Zuständigkeitsbereich der Haupttreuhandstelle Ost gehören.

Insbesondere hat die Gesellschaft:

a) die Erfassung der Hotels und Gaststätten vorzunehmen,
b) die kommissarischen Verwalter der Hotels und Gaststätten zu überwachen und zu diesem Zwecke auch die Revision der in Betracht kommenden kommissarischen Betriebe durchzuführen,
c) Hotels und Gaststätten zu verwerten, insbesondere durch Verkauf und Verpachtung,
d) die Kaufpreise und Pachtzinsen einzuziehen und die Abwicklung der Verträge zu überwachen,
e) die Kaufpreise, Pachtzinsen und aus sonstigen Quellen stammende Mittel zur Hergabe von Krediten und zur Vornahme von Bauausführungen und Investitionen zu verwenden,
f) über die kommissarisch verwalteten, verkauften und verpachteten Betriebe für die Zwecke der Haupttreuhandstelle Ost Rechnung zu legen,
g) bei dem kulturellen Aufbau des Hotel- und Gaststättengewerbes in jeglicher Art mitzuwirken, auch durch Neuerrichtung von Hotels und Gaststätten.

Die Gesellschaft ist befugt, Grundstücke zu erwerben, zu veräußern und zu belasten. Die Führung von Betrieben in eigener Regie durch die Gesellschaft ist nicht zulässig. Im übrigen ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie ist berechtigt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Kredite aufzunehmen. Stammkapital: 500 000 RM. Geschäftsführer: Johannes Krogoll, Danzig, Dr. Lotz, Berlin, Amtsgerichtsrat Dr. Gerhard Noffke, Berlin, z. Zt. Zoppot. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. Juli 1940 festgestellt und am 9. September 1940 geändert.

Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird sie durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Ein Geschäftsführer muß Hotelfachmann sein.

Amtsgericht Gotenhafen, den 14. September 1940.

*

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 226 vom 26. September 1940.)

In unser Handelsregister Abt. A ist heute unter Nr. 2 die Firma „Flugzeugwerk Gotenhafen Kurt Kannenberg, Kommanditgesellschaft“ in Gotenhafen und als persönlich haftender Gesellschafter der Kaufmann Kurt Kannenberg in Stettin eingetragen worden. Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage der Eintragung. Kommanditist: Kaufmann Bernhard Kannenberg in Danzig.

Amtsgericht Gotenhafen, den 11. September 1940.

Konitz

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 222 vom 20. September 1940.)
Aenderung:
Am 13. September 1940:

H.-R. A 293 Olga Bonin, Inhaber Stanislaus Sudolski, Konitz.

Die Firma ist geändert. Der Inhaber hat gewechselt. Die Firma lautet fortan: Marie Bonin.

Neue Inhaberin: Marie Bonin, Konitz, Danziger Str. 36.

Marienburg/Westpr.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 229 vom 30. September 1940.)
Am 14. September 1940:

A 38 Offene Handelsgesellschaft Heinrich Stobbe, Tiegenhof: Die Gesellschaft ist mit Wirkung zum 31. 12. 1940 aufgelöst. Der Bücherrevisor Paul Krüger in Elbing ist zum Liquidator bestellt.

*

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 233 vom 4. Oktober 1940.)
Am 13. Seeptember 1940.

A 90 Franz Scheffler Fischhandlung. Die Firma ist geändert in Franz Scheffler Fischgroßhandlung.

Marienwerder Westpr.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 227 vom 27. September 1940.)
Veränderung:
9. September 1940

A 499. Die Firma Ringia Schuhhaus Hedwig Waschilewski lautet jetzt: Ringia Schuhhaus Hedwig Waschner,

Marienwerder. Inhaberin ist Fräulein Hedwig Waschner in Marienwerder.

Stuhm

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 229 vom 30. September 1940.)

Amtsgericht Stuhm, 6. September 1940.

H.-R. A 327 Die Firma Rudolf Noth, Dorf Schweingrube, ist gelöscht.

Thorn

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 229 vom 30. September 1940.)

B 212 a) Gemeinnützige Wohnstättengesellschaft Thorn mit beschränkter Haftung. b) Thorn. c) Der Bau und die Betreuung von Kleinwohnungen im eigenen Namen.

100 000,— RM.

Dipl.-Volkswirt Dr. Fritz Schultze, Tannenwalde b. Königsberg (Pr), Stadtbaurat Konrad Will, Thorn.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. Juli 1940 festgestellt.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder, falls Prokuristen vorhanden sind, durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Danziger Vorposten".

Amtsgericht Thorn, 3. September 1940.

B 213 „Ostdeutsche Privatbank Aktiengesellschaft Niederlassung Thorn, Zweigniederlassung der Ostdeutschen Privatbank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Danzig.

Der Betrieb von Bankgeschäften aller Art sowie die Beteiligung an anderen Unternehmungen.

Grund- oder Stammkapital: RM 6 000 000,—.

Vorstand: Dr. Carl Schaefer, Präsident in Danzig, Vorsitzender des Vorstandes, Dr. jur. Herbert Kittel in Danzig, stellvertretendes Vorstandsmitglied, Richard Thiemann, Bankdirektor Danzig, Vorstandsmitglied, Kurt Röcke, Danzig, Vorstandsmitglied.

Prokura: An Walther Ahrens, Stolp, Richard Struck, Danzig, Fritz Lekies, Danzig, Dr. Herbert Kittel, Danzig, Karl Werner, Danzig, Franz Segger, Zoppot, Erich Wiens, Danzig, Kurt Groth, Danzig, Franz Pieczynski, Zoppot, Herbert Puttkammer, Danzig, Willy Bährens, Danzig-Langfuhr, Max Oehlert, Danzig - Langfuhr, Herbert Gelsz, Danzig, ist Gesamtprokura derart erteilt, daß ein jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem ordentlichen oder einem stellvertretenden Vorstandsmitgliede oder einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist. Die Prokuren sind auf die Hauptniederlassung beschränkt.

Aktiengesellschaft.

Die Satzung ist am 21. November 1856 festgestellt und dann mehrfach, zuletzt am 18. Mai 1940, geändert und neu gefaßt.

Die Firma Danziger Privat-Aktienbank ist durch den Beschluß vom 18. Mai 1940 in Ostdeutsche Privatbank Aktien-Gesellschaft geändert.

Das Grundkapital ist auf Grund der Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 1940 auf 4 Millionen RM anläßlich der Umstellungsverordnung umgestellt, die Erhöhung um 2 Millionen RM auf 6 Millionen RM beschlossen und die Erhöhung durchgeführt.

Der Vorstand besteht je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats aus einem oder aus mehreren Mitgliedern.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich. Außerdem sind zwei Prokuristen berechtigt, gemeinsam die Firma zu zeichnen.

Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Genehmigung des Aufsichtsrats: a) zur Erteilung von Prokuren, b) zur Errichtung und Auflösung von Niederlassungen bzw. Zweigniederlassungen, c) zum Erwerb von Grundstücken für den Betrieb der Gesellschaft, d) zur Belastung und Veräußerung von Grundstücken, die dem Betriebe der Gesellschaft dienen.

Amtsgericht Thorn, 5. September 1940.

Genossenschaftsregister

Danzig

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 226 vom 26. September 1940.)

In unser Genossenschaftsregister ist eingetragen:

Am 16. September 1940 bei Nr. 68, betr. die Genossenschaft in Firma „Wohnungs-Genossenschaft Neuschottland, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht", Danzig [Danzig-Langfuhr, Bärenweg Nr. 39 a]:

Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr der Bau von Kleinwohnungen im eigenen Namen. Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den Geschäftsbetrieb innerhalb des Bezirks der Stadtgemeinde Danzig beschränkt. Das Unternehmen darf nur die in § 6 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und in den Durchführungsvorschriften bezeichneten Geschäfte betreiben.

Amtsgericht, Abt. 10, Danzig.

Gotenhafen

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 206 vom 3. September 1940)

Genossenschaftsregister des früheren Landgerichts Gdingen R.-Sp. 75 Genossenschaft der Tischlerarbeit (Spółdzielnia Pracy Stolarzy) in Gotenhafen.

Die Genossenschaft ist gelöscht.

Amtsgericht Gotenhafen, 3. August 1940.

Marienwerder Westpr.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 221 vom 20. September 1940.)

Genossenschaftsregister Amtsgericht Marienwerder, 11. September 1940.

Gn.-R. 5 Molkereigenossenschaft Gr. Weide. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. Februar 1940 ist die Genossenschaft aufgelöst. Zu Liquidatoren sind der Bauer Gustav Janzen in Gr. Weide und der Bauer Bruno Wiebe in Mewischfelde bestellt.

Riesenburg

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 206 vom 3. September 1940)

In unser Genossenschaftsregister Nr. 13 — Milchverwertungsgenossenschaft Riesenkirch und Umgegend — ist folgendes eingetragen worden:

Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 18. Juli 1940 ist die Genossenschaft nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 18. Juli 1940 mit der Molkereigenossenschaft e. G. m. b. H. in Riesenkirch verschmolzen worden.

Amtsgericht Riesenburg, 20 August 1940.

Tiegenhof,
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 234 vom 5. Oktober 1940.)

Nr. 10: Molkereigenossenschaft Fürstenau eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Die Milchverwertung auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr.

Die Versorgung der Mitglieder mit den für die Gewinnung, Behandlung und Beförderung der Milch erforderlichen Bedarfsgegenständen. Die Genossenschaft beschränkt ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft will in erster Linie durch ihre gemeinschaftlichen Einrichtungen die wirtschaftlich Schwachen stärken und das geistige und sittliche Wohl der Genossen fördern, nach dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz".

Neues Statut vom 30. Juli 1940.

Amtsgericht Tiegenhof, 21. September 1940.

Thorn
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 225 vom 25. September 1940.)

In unser Genossenschaftsregister ist unter Nr. 6, betr. der Nessauer Spar- und Darlehnskassenverein G. m. u. H. in Groß Nessau, folgendes eingetragen:

Die Firma der Genossenschaft lautet jetzt Raiffeisenkasse Groß Nessau G. m. u. H. Die Satzung ist am 14. 7. 1940 geändert und neu gefaßt.

Amtsgericht Thorn, 5. September 1940.

Tuchel
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 216 vom 14. September 1940)

In das hiesige Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 56 eine Genossenschaft unter der Firma „Viehverwertungsgenossenschaft Tuchel, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Tuchel" eingetragen worden. Die Satzung ist am 6. Mai 1940 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist gemeinschaftliche Verwertung von Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh auf Rechnung und im Namen der Mitglieder.

Amtsgericht Tuchel, 31. August 1940.

Kurzmeldungen

Bargeldloser Zahlungsverkehr

Durch Entgegenkommen der Reichsbank ist es gelungen, gewisse technische Vereinfachungen bei der Abwicklung von Ueberweisungsaufträgen zwischen den Kreditinstituten und der Reichsbank herbeizuführen, die durch Beschleunigung des Ueberweisungsverkehrs auch den daran beteiligten Wirtschafts- und Bevölkerungskreisen zugute kommen. Diese und frühere Verbesserungen vermögen sich naturgemäß nur dann voll zum Nutzen aller Beteiligten auszuwirken, wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden, deren Beachtung zur reibungslosen Abwicklung eines ausgesprochenen Massenverkehrs, wie es der Ueberweisungsverkehr der Reichsbank, der Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften ist, unbedingt verlangt werden muß. Insbesondere kommt es auf folgendes an:

1. Ueberweisungsaufträge müssen sauber und deutlich geschrieben sein. Jede Unklarheit führt zu unnötigen Differenzen und Verzögerungen.
2. Ueberweisungsaufträge müssen auf den hierfür vorgeschriebenen Formularen erteilt werden. Die großen Gruppen der Kreditinstitute (Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften) haben ebenso wie die Reichsbank und der Postscheckverkehr einheitliche Ueberweisungsvordrucke, die sie ihren Kunden für die Erteilung von Ueberweisungsaufträgen zur Verfügung stellen.
3. Bei der Reichsbank und bei zahlreichen Kreditinstituten sind ebenso wie im Postscheckverkehr die Konten der einzelnen Kunden numeriert. Es ist erforderlich, daß die Zahlungleistenden in ihren Ueberweisungsaufträgen die Kontonummer des Empfängers angeben.
4. Die Angabe der Kontonummer kann naturgemäß nur erfolgen, wenn dem Zahlungleistenden die Kontonummer des Ueberweisungsempfängers bekannt ist. Es ist daher unbedingt notwendig, daß auf allen geschäftlichen Formularen (Briefbogen, Rechnungen etc.) die Konten vollständig und — sofern sie numeriert sind — mit ihren Nummern angegeben werden.

Ostproblem in Danzig-Westpreußen

Sozialpolitik dient dem Volkstum

Die Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen hatte zum 8. Oktober eine ganztägige Arbeitsbesprechung sämtlicher Geschäftsführer der Kammern und deren Zweigstellen aus dem ganzen Reichsgau, der Wirtschafts- und Fachgruppen angesetzt, welche sich mit der Stellung der Ostgebiete im großdeutschen Wirtschaftsraum befaßte. In den einzelnen Besprechungen, besonders aus der einleitenden Ansprache des Hauptgeschäftsführers Appel ging eindeutig das Bestreben hervor, sämtliche wirtschaftlichen Dinge unter dem Blickwinkel der sozialpolitischen Notwendigkeiten der Gegenwart zu sehen. Im einzelnen wurde gerade über das Thema der Löhne und Preise und ihre Anpassung an den Lebensstandard im Osten gesprochen. Regierungsrat Dr. Dittes von der Preisbildungsstelle des Reichsstatthalters nahm zu allen Fragen in dieser Richtung das Wort, während die Vertreter der einzelnen Wirtschaftszweige und des Handwerks in einer Aussprache ihre Wünsche vortrugen. Der Leiter der Außenhandelsstelle Berlin, Brandenburg, Kurmark, Herr Siegert, der als Gast der Besprechung beiwohnte, gab einen Ueberblick über die günstige Entwicklung des deutschen Außenhandels sowie über die Möglichkeiten, die sich aus der Erweiterung des mitteleuropäischen Großwirtschaftsraumes durch die Einbeziehung sämtlicher Länder in die Gesamtplanung ergeben werden.

Durchreise durch das Protektorat

Mit Rücksicht auf die bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Durchreise durch das Protektorat Böhmen und Mähren geben wir nachstehend die sogenannten plombierten Durchgangszüge durch das Protektorat Böhmen und Mähren bekannt. Diese Züge können ohne weiteres auch von solchen Reisenden benutzt werden, die nicht im Besitz eines Durchlaßscheines sind:

D 148	Berlin — Elsterwerda — Dresden — Bodenbach — Lobositz — Prag — Brünn — (Preßburg) Bratislava — Budapest
D 147	Gegenrichtung
D 62	Berlin — Elsterwerda — Dresden — Aussig — Lobositz — Gmünd — Wien
D 61	Gegenrichtung
D 52	Berlin — Elsterwerda — Dresden — Lobositz — Prag — Gmünd — Wien
D 51	Gegenrichtung

Versendung von Neujahrsdrucksachen

Die Geschäftswelt hat in früheren Jahren ihre umfangreichen und schweren Drucksachensendungen zu Werbezwecken in großen Mengen erfahrungsgemäß in der zweiten Hälfte des Monats Dezember versandt. Zur glatten Abwicklung des ohnedies aufs Höchste gesteigerten Postdienstes zur Weihnachts- und Neujahrszeit muß die Deutsche Reichspost diesen Massenversand von Drucksachen wie im Vorjahre etwas einschränken. Sie hat daher ihre Ämter und Amtsstellen angewiesen, in der Zeit vom 15. Dezember 1940 bis zum 2. Januar 1941 keine Massensendungen von großen und schweren Drucksachen von sogenannten Reklamekalendern anzunehmen. Auf Pakete mit solchen Kalendern oder auf die von Buchhandlungen zu Verkaufszwecken vertriebenen Kalender sowie auf einzelne Sendungen dieser Art erstreckt sich die Einschränkung nicht. Ferner dürfen vom 28. Dezember 1940 bis zum 2. Januar 1941 auch andere nichteilige Massendrucksachen, also gleichartige Drucksachen desselben Absenders in Mengen von 500 Stück und mehr nicht zum Postversand eingeliefert werden. Reine Neujahrsglückwünsche in Kartenform oder unter Briefumschlag werden jedoch hiervon nicht betroffen. Die Geschäftswelt wird jetzt schon verständigt, damit sie rechtzeitig ihre Maßnahmen treffen kann.

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Edgar Sommer, Danzig
Verantwortlicher Anzeigenleiter: Leo Meister, Danzig
Verlag: „Der Danziger Vorposten" G. m. b. H., Danzig
Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung" erscheint halbmonatlich. Einzelpreis RM —,50. Bezugspreis durch die Post: RM —,90 je Monat (ausschl. Zustellgebühr), im Ausland RM 8,— je Vierteljahr. Bestellungen bei jeder Postanstalt und beim Verlag.
Z. Zt. ist Anzeigerpreisliste Nr. 1 gültig.
Anschrift für Schriftwechsel mit Verlag: Danzig, Postfach 331, mit Schriftleitung: Danzig, Postfach 276
Druck: A. Schroth, Danzig